

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenweg 36
3003 Bern

18. September 2019

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. August 2019 sind die Kantone zur Vernehmlassung über die Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft eingeladen worden. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst sowohl die Verlängerung der Geltungsdauer des Normalarbeitsvertrags (NAV) Hauswirtschaft als auch die Anpassung der darin festgelegten Mindestlöhne. Er schliesst sich den im erläuternden Bericht dargelegten Argumenten an und ist der Ansicht, dass eine Weiterführung des Normalarbeitsvertrags zum Schutz minimaler Lohnbedingungen in dieser Spezialbranche sinnvoll und nötig ist.

Die Vorschriften des Normalarbeitsvertrags garantieren den betroffenen Arbeitnehmenden nicht nur einen verbindlichen Lohnanspruch, sondern dienen den Behörden bei der Beratungs- und Kontrolltätigkeit sowie im ausländerrechtlichen Bewilligungsverfahren auch als präventives Instrument mit Sanktionsmöglichkeit. So bezeichnet die Aargauer Tripartite Kommission für den Vollzug der flankierenden Massnahmen (TPK) denn bisher auch Jahr für Jahr die Hauswirtschaftsbranche als kantonale Fokusbranche und lässt entsprechende Kontrollen durchführen. Die dabei gemachten Erfahrungen lassen darauf schliessen, dass das NAV-Lohnniveau ohne verbindliche Mindestlöhne mit den damit verbundenen Sanktionsmöglichkeiten nicht im gleichen Ausmass wie dank des verbindlichen NAV gewährleistet werden könnte.



Departement Bau und Volkswirtschaft, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF
(E-Mail: Sandra.Nenning@seco.admin.ch)

Dölf Biasotto
Regierungsrat

Herisau, 17. Oktober 2019

Eidg. Vernehmlassung; Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Kanton Appenzell Ausserrhoden begrüsst, dass der Ende Jahr auslaufende NAV Hauswirtschaft um weitere drei Jahre bis zum 31. Dezember 2022 verlängert wird. Damit existieren auch künftig klare Vorgaben, welche missbräuchlichen Lohnunterbietungen mittels verbindlicher Mindestlöhne vorbeugen. Im Falle eines Wegfalls des NAV wäre ein Druck auf die Löhne zu erwarten und die Missbrauchsgefahr steigt.

Bezüglich einer Lohnanhebung der Mindestlöhne ist es für Appenzell Ausserrhoden wichtig, dass die Interessen der Arbeitgeber in ähnlichen Dienstleistungsbranchen (Reinigung, Gastgewerbe etc.) mit einem allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag nicht entgegenstehen. Mit der vorgeschlagenen Änderung der Mindestlöhne auf das neue Niveau wird diesem Anliegen Rechnung getragen. Appenzell Ausserrhoden ist mit der Anhebung der Mindestlöhne per 1. Januar 2020 einverstanden.

Freundliche Grüsse

Dölf Biasotto, Regierungsrat

Kopie:

- Intern: AWA



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

Appenzell, 3. Oktober 2019

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. August 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft zukommen lassen.

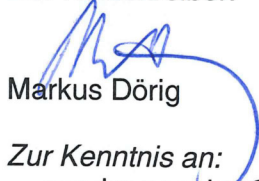
Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie lehnt die Verlängerung des NAV Hauswirtschaft ab. Die Voraussetzungen für den Erlass oder die Verlängerung von schweizweiten Mindestlöhnen sind nicht erfüllt. Drei Viertel aller Fälle von Lohnunterbietungen betreffen gemäss FlaM-Bericht 2018 (Bericht zur Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr Schweiz - Europäische Union [FlaM], S. 38) die Kantone Zürich, Genf und Tessin. Die Tripartite Kommission des Kantons Appenzell I.Rh. hat im laufenden Jahr mehr FlaM-Kontrollen im Bereich Hauswirtschaft als im Vorjahr durchführen lassen. Dabei wurden keine Lohnunterbietungen festgestellt. Offenbar betreffen die Lohnverstösse nicht alle Regionen der Schweiz gleichermassen. Es steht den betroffenen Kantonen frei, ihre kantonalen NAV Hauswirtschaft anzupassen und Mindestlöhne einzuführen (Art. 360a OR).

Ob die Zuwanderung insbesondere aus Süd- und Osteuropa tatsächlich in private Haushalte erfolgt, ist gemäss erläuterndem Bericht des Bundesrats unklar, weil die entsprechende Abbildung auf Seite 4 auch Betriebe des Gastgewerbes und Heime umfasst. Der vorgebrachte Lohndruck durch Arbeitskräfte in Privathaushalten, die aus Ländern mit niedrigerem Lohnniveau stammen, ist damit nicht nachgewiesen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- sandra.nenning@seco.admin.ch
- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit
Ressort Arbeitsmarktaufsicht – PAAM
Frau Sandra Nenning
Holzikofenweg 36
3003 Bern
per Mail an: sandra.nenning@seco.admin.ch

Liestal, 15. Oktober 2019

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft, Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Nenning
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zum Vernehmlassungsentwurf zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen sowohl die Verlängerung als auch die Änderung und sind mit der Anpassung der Mindestlöhne um 1.6 % gemäss der Nominallohnentwicklung einverstanden.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail: sandra.nenning@seco.admin.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit
Ressort PAAM
Sandra Nenning
3003 Bern

Basel, 18. September 2019

Regierungsratsbeschluss vom 17. September 2019

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. August 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft Bund) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Es liegt im Interesse des Kantons Basel-Stadt, dass in der Hauswirtschaft angemessene Arbeits- und Lohnverhältnisse bestehen. Die vorgeschlagene Verlängerung und Änderung (Anpassung der Mindestlöhne an die Nominallohnentwicklung) des NAV Hauswirtschaft Bund schützt die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in dieser Branche durch den zwingend geltenden Mindestlohn. Die Erläuterungen der Tripartiten Kommission Bund zu den Entwicklungen in der Hauswirtschaft, zu den Ergebnissen der kantonalen Kontrolltätigkeit sowie zur Nominallohnentwicklung stützen sich auf empirische Evidenz, sind nachvollziehbar und plausibel.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass der Kanton Basel-Stadt die vorgeschlagene Verlängerung sowie die Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft gutheisst.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

sandra.nenning@seco.admin.ch

18. September 2019

RRB-Nr.:	1032/2019
Direktion	Volkswirtschaftsdirektion
Unser Zeichen	--
Ihr Zeichen	--
Klassifizierung	Nicht klassifiziert



Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft; Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Kanton Bern unterstützt die Absicht des Bundesrates, den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft zu verlängern und die Mindestlöhne anzupassen.

Wir teilen die Meinung des Staatssekretariats für Wirtschaft, wonach der Lohndruck aufgrund der hohen Lohnunterschiede zwischen der Schweiz und den Herkunftsländern der überwiegend ausländischen Beschäftigten zu einer verhältnismässig hohen Anzahl von missbräuchlichen Lohnunterschreitungen führt. Daher erachten wir die Hauptvoraussetzung zum Erlass bzw. zur Verlängerung eines Normalarbeitsvertrags mit Mindestlöhnen gemäss Artikel 360a OR weiterhin als erfüllt.

Die geplante Anpassung der Mindestlöhne rechtfertigt sich aufgrund der aufgelaufenen Teuerung und der Nominalentwicklung der Löhne. Die kumulierte Teuerung der Jahre 2017 und 2018 betrug 1.4 Prozent und für das Jahr 2019 wird eine Teuerung von 0.5 bis 0.6 Prozent erwartet.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Christoph Ammann

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Verteiler

- Volkswirtschaftsdirektion
- Staatskanzlei
- Finanzdirektion



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Secrétariat d'Etat à l'économie SECO
Direction du travail
Secteur PAAM
Madame Sandra Nenning
Holzikofenweg 36
3003 Berne

Document PDF et Word à :
sandra.nenning@seco.admin.ch

Fribourg, le 8 octobre 2019

Prorogation et modification de l'ordonnance sur le contrat-type de travail pour les travailleurs de l'économie domestique

Madame,

La procédure de consultation liée à la prorogation et à la modification de l'ordonnance sur le contrat-type de travail (CTT) pour les travailleurs de l'économie domestique a retenu toute notre attention. Par la présente, nous nous permettons de vous faire part de nos observations et remarques.

Prorogation de l'ordonnance sur le contrat-type

Les raisons invoquées pour la prorogation du contrat-type jusqu'au 31 décembre 2022 nous paraissent justifiées et légitimes. Comme vous le mentionnez, le bas niveau des salaires versés dans les pays de l'UE les plus susceptibles de fournir cette main-d'œuvre, plutôt jeune et peu formée, tend à exercer une pression constante sur les salaires en Suisse dans le domaine de l'économie domestique. De plus, comme la demande en personnel d'accompagnement et en travailleurs domestiques dans les ménages privés ne cesse d'augmenter, nous saluons la prorogation du contrat-type afin de prévenir les abus et de lutter contre la sous-enchère salariale abusive et répétée.

Modification de l'ordonnance sur le contrat-type, adaptation des salaires minimaux

Comme déjà mentionné lors des précédentes prorogations, nous vous rappelons que le canton de Fribourg utilise une autre base de calcul pour l'adaptation de son CTT cantonal, à savoir l'indice suisse des prix à la consommation (IPC). Selon notre mode de calcul, il n'y aurait pas lieu de procéder à une augmentation des salaires du CTT fédéral. Nous vous laissons dès lors le soin d'examiner l'opportunité d'utiliser l'une ou l'autre base de calcul (IPC vs salaires nominaux) dans le cadre de la prorogation du contrat-type de travail pour les travailleurs de l'économie domestique.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :



Jean-Pierre Siggen
Président



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



Genève, le 2 octobre 2019

- 3. OKT. 2019

SECO	
- 3. Okt. 2019	
vorregistriert OAGSdm	

Le Conseil d'Etat

4543-2019

Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche
Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Palais fédéral est
3003 Berne

Concerne : prorogation et modification de l'ordonnance sur le contrat-type de travail pour les travailleurs de l'économie domestique – ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a pris connaissance avec intérêt de votre courrier du 16 août 2019 concernant l'objet cité en marge et vous en remercie.

Il sied d'emblée de relever que cette ordonnance ne s'applique pas au canton de Genève dès lors que ce dernier disposait déjà d'un contrat-type de travail (CTT) pour l'économie domestique au moment de l'entrée en vigueur de l'ordonnance en question.

Bien qu'il ne soit pas directement concerné par la prorogation et la modification proposées, le canton de Genève suit, avec beaucoup d'attention, le dossier susmentionné. En effet, le canton de Genève mène depuis plusieurs années, notamment dans le contexte de l'opération papyrus, une importante campagne de contrôle des conditions de travail dans le secteur de l'économie domestique. Il peut dès lors apporter les éléments suivants dans le cadre de cette consultation :

- Le secteur de l'économie domestique continue d'être soumis à de fortes tensions au niveau des conditions de travail, notamment en termes de salaires et de durée du temps de travail. La situation de sous-enchère salariale abusive et répétée persiste donc dans ce secteur. A ce titre, l'existence d'un CTT apparaît comme une nécessité. Par conséquent, notre Conseil ne peut qu'être favorable à une prorogation du CTT fédéral.

- La grille des salaires du CTT genevois est sensiblement supérieure à celle du CTT fédéral, même lorsque sont prises en compte les augmentations proposées. Il en résulte que notre Conseil n'a aucune objection à formuler contre ces dernières.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous voudrez bien accorder à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

A stylized, handwritten signature in black ink, consisting of several vertical strokes and a horizontal crossbar.

Michele Rignetti

Le président :

A handwritten signature in black ink, featuring a large, circular loop at the top and a long, sweeping tail that curves back towards the left.

Antonio Hodgers

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Glarus, 1. Oktober 2019
Unsere Ref: 2019-128

Vernehmlassung i. S. Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV)

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Grundsätzliche Einschätzung

Bereits seit 2011 gilt für Hausangestellte in Privathaushalten die Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft, der NAV Hauswirtschaft. Hierbei wurde ein Mindestlohn gemäss Artikel 360a OR festgelegt. Der Vertrag wurde 2014 sowie 2016 um jeweils drei Jahre verlängert.

2019 steht nun eine weitere Verlängerung um drei Jahre an, ebenso sollen die Mindestlöhne per 1. Januar 2020 angepasst werden.

Gemäss den Statistiken über die FlaM-Kontrollen beträgt die Verstossquote in den vergangenen drei Jahren rund 10 Prozent - oder anders ausgedrückt: Der NAV-Hauswirtschaft wird zu einem Zehntel nicht eingehalten.

Die Mindestlöhne sollen um 1.6 Prozent erhöht werden. Daraus resultierte zwischen 2016 und 2018 ein reales Lohnwachstum von 0.5 Prozent. Absolut beträgt die Erhöhung pro Stunde rund 40 Rappen (siehe auch Tabelle unten). Aufgrund dieser Erkenntnis sind wir der Meinung, dass die vorgeschlagene Anpassung im Sinne der Arbeitgeber und Arbeitnehmenden angemessen ist.

Mindestlöhne bei Anpassung um 1.6 Prozent

Lohnkategorie gemäss Art. 5 NAV Hauswirtschaft	Mindestlohn aktuell	Mindestlohn neu ohne Zu- schläge	4 Wochen Ferien	1 Feiertag	Mindestlohn neu inkl. Zu- schläge
Ungelernt	18.90 ¹³	19.20	1.61	0.07	20.90
Ungelernt mit 4. Jahren Berufserfahrung oder EBA	20.75	21.10	1.76	0.09	22.95
Gelernt mit EFZ	22.85	23.20	1.94	0.09	25.25

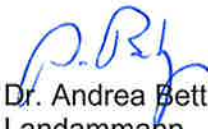
2. Fazit

Arbeitnehmende in der Hauswirtschaft verdienen einen angemessenen Schutz gegen Lohn-dumping und verdienen faire Arbeitsbedingungen. Aus diesem Grunde sind wir mit der Ver-längerung um drei Jahre einverstanden. Ebenso erklären wir uns mit der Anpassung der Mindestlöhne um 1.6 Prozent einverstanden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Aus-druck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Dr. Andrea Bettiga
Landammann



Magnus Oeschger
Ratsschreiber-Stv.

E-Mail an: sandra.nenning@seco.admin.ch

versandt am: **02. Okt. 2019**



Sitzung vom

15. Oktober 2019

Mitgeteilt den

15. Oktober 2019

Protokoll Nr.

748

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an:

sandra.nenning@seco.admin.ch

**Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag
für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 16. August 2019 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Regierung des Kantons Graubünden teilt die Beurteilung im erläuternden Bericht, wonach bei einem Wegfall des vorliegenden Normalarbeitsvertrags (NAV) und somit des Mindestlohns der Druck auf die Löhne und die Missbrauchsgefahr steigen würden. Die Arbeitsmarktkontrolleure des Kantons machen bei der Überprüfung von Arbeitsverträgen im Bereich der Hauswirtschaft immer wieder die Feststellung, dass Mindestlöhne unterschritten werden. Auch gibt es unseriöse ausländische Personalvermittler, die versuchen, einen grossen Teil des Lohns der Hausangestellten selbst zu vereinnahmen. Angesichts dessen ist es angezeigt, den NAV mit den zwingenden Mindestlöhnen um drei Jahre zu verlängern.

Die Anpassung der Lohnansätze an die Nominallohnentwicklung erscheint auch im Vergleich mit anderen Branchen als moderat und den Verhältnissen angemessen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'économie, de la
Formation et de la recherche - DEFR
Secrétariat d'Etat à l'économie SECO
Madame Sandra Nenning
Holzikofenweg 36
3003 Berne

sandra.nenning@seco.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 3 septembre 2019

Consultation

Prorogation et modification de l'ordonnance sur le contrat-type de travail pour les travailleurs de l'économie domestique

Madame,

Par lettre du 16 août dernier, Monsieur le Conseiller fédéral Guy Parmelin a ouvert la procédure de consultation citée sous rubrique.

Le Gouvernement jurassien en a pris connaissance et, après un examen attentif du projet de reconduction du CTT impératif dans le domaine de l'économie domestique, il soutient en tout point ce projet.

La prorogation jusqu'à fin 2022 est indispensable dans une branche où les infractions restent relativement nombreuses et où les contrôles sont difficiles à exécuter.

Les adaptations salariales proposées sont nécessaires.

Nous vous remercions de nous avoir consultés et vous prions de croire, Madame, à l'expression de nos sentiments distingués.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'Etat



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

E-Mail an:

sandra.nenning@seco.admin.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Luzern, 14. Oktober 2019

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft

Stellungnahme Gesundheits- und Sozialdepartement

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. August 2019 haben Sie uns eingeladen, bis am 17. Oktober 2019 zur Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Die vorgeschlagenen Änderungen des NAV Hauswirtschaft begrüssen wir. Der Verlängerung um weitere drei Jahre stimmen wir zu und auch die Erhöhung der Mindestlöhne um CHF 0.30 bis 0.35 pro Stunde erachten wir als angemessen sowie angezeigt.

Um der Zunahme der sozialmedizinischen Betreuung für ältere Menschen zu Hause Rechnung tragen zu können, spielt auch die Zuwanderung eine wichtige Rolle. Die Zuwanderungsquote ist gemäss erläuterndem Bericht in der Hauswirtschaftsbranche überdurchschnittlich hoch.

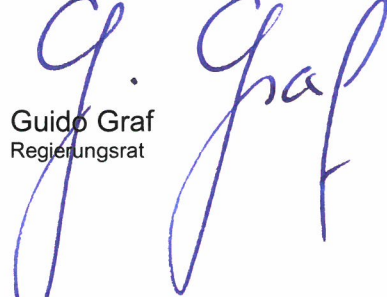
Die Zunahme der Arbeitskräfte in den «Hauswirtschaftsberufen» sowie die starke Zunahme in der Branche «private Haushaltsdienstleistungen» aus den EU-10-Staaten mit deutlich tieferem Lohnniveau lässt erkennen, dass die Verlängerung des NAV Hauswirtschaft mit zwingenden Mindestlöhnen erforderlich ist. Auch die im Bericht erwähnten Kontrollen von rund 1'200 Angestellten in privaten Haushalten und die daraus resultierende Verstossquote im Bereich der Mindestlöhne von 11 % bei Betrieben sowie 9 % bei Personen lässt darauf schliessen, dass eine Verlängerung des NAV Hauswirtschaft um weitere drei Jahre unerlässlich ist. Ansonsten ist davon auszugehen, dass die Missbrauchsgefahr und der Druck auf die Löhne steigen würde.

Die Erhöhung der Mindestlöhne fällt ähnlich aus, wie bei den letzten Verlängerungen. Insbesondere die Anpassung an die Nominallohnentwicklung scheint angezeigt. Gleichzeitig ist die Erhöhung auch im Sinne einer Angleichung des Lohnes an den ave GAV Personalverleih zu

begrüssen, da gerade in diesem Bereich eine grosse Anzahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dem ave GAV Personalverleih unterstehen, und somit von höheren Mindestansätzen profitieren. Eine Angleichung erachten wir daher als erstrebenswert.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, diese angemessen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Guido Graf
Regierungsrat

Kopie:

- WAS Wirtschaft Arbeit Soziales, wira Luzern, Martin Bucherer, Geschäftsleitung WAS, Bürgenstrasse 12, Postfach, 6002 Luzern



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 24. September 2019

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft

Sehr geehrter Herr Bundesrat Guy Parmelin

Mit Schreiben vom 16. August 2019 haben Sie uns eingeladen, zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit dazu danken wir Ihnen und vernehmen uns wie folgt:

Seit dem 1. Januar 2011 gilt für Hausangestellte in Privathaushalten die Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft). Im Jahre 2014 wurde der befristete NAV Hauswirtschaft um drei Jahre bis zum 31. Dezember 2016 und im Jahr 2016 nochmals um 3 Jahre bis zum 31. Dezember 2019 verlängert. Dabei wurden bei jeder Verlängerung die Löhne an die Nominallohnentwicklung angepasst. Da der geltende NAV Hauswirtschaft nur noch bis Ende Jahr gilt, muss dieser verlängert werden. Gleichzeitig wird eine Anpassung der Mindestlöhne per 1. Januar 2020 beantragt.

Wir begrüssen die Verlängerung der Verordnung über den NAV Hauswirtschaft und die Anpassung der Mindestlöhne per 1. Januar 2020.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Alfred Bossard
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Kopie geht an:
- sandra.nenning@seco.admin.ch



30. SEP. 2019

Bitte Adressänderung bekanntgeben
SECO - Staatssekretariat für Wirtschaft

SECO	
30. Sep. 2019	
vorregistriert OAGSdm	rye

CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

A-Post

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Schwanengasse 2
3003 Bern

Ref. OWSTK.3575
Sarnen, 27. September 2019/ar

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

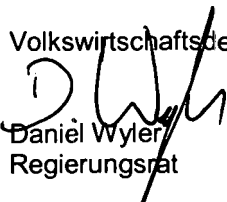
In eingangs erwähnter Angelegenheit haben Sie mit Schreiben vom 16. August 2019 die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung bis 17. Oktober 2019 eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und nehmen innert Frist wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden unterstützt die Bestrebungen auf Bundesebene, den NAV Hauswirtschaft um weitere drei Jahre bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern. Er befürwortet auch die gleichzeitig vorgesehene Anpassung der Mindestlöhne per 1. Januar 2020 an die Nominallohnentwicklung 2016 – 2018, mit welcher eine Erhöhung der Mindestlöhne um 1,6 Prozent verbunden ist. Der Kanton Obwalden ist sowohl mit nämlicher Vorlage als auch mit den Ausführungen im erläuternden Bericht einverstanden und hat keine Anmerkungen anzubringen.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens.

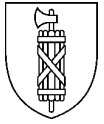
Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement


Daniel Wyler
Regierungsrat

Zustellung an:

- per E-Mail an sandra.nenning@seco.admin.ch
(PDF- und Word-Version)
- Finanzdepartement
- Sicherheits- und Justizdepartement
- Zirkulationsmappe Regierungsrat



Volkswirtschaftsdepartement, Generalsekretariat, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen

Per E-Mail sandra.nenning@seco.admin.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern

Bruno Damann
Regierungsrat
Volkswirtschaftsdepartement
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen
T +41 58 229 34 87
bruno.damann@sg.ch

St.Gallen, 25. September 2019

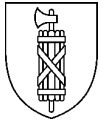
Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 16. August 2019 laden Sie uns ein, zur eingangs erwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne kommen wir der Aufforderung nach und äussern uns wie folgt.

Der Kanton St.Gallen kann die Ausführungen der tripartiten Kommission des Bundes im erläuternden Bericht bestätigen, dass bei der Kontrolle von Lohn- und Arbeitsbedingungen von Arbeitsverhältnissen in der Hauswirtschaft Verstösse festgestellt werden, insbesondere bei ausländischen Arbeitnehmerinnen. Vor diesem Hintergrund befürworten wir die Verlängerung des NAV Hauswirtschaft um weitere drei Jahre, da wir die Einschätzung teilen, dass die Verbindlichkeit der darin angezeigten Mindestlöhne einen gewissen Schutz vor missbräuchlichen Arbeitsbedingungen bietet, vor allem, wenn diese Arbeitsverhältnisse in Zukunft noch zunehmen dürften.

Unter Berücksichtigung der Löhne in ähnlichen Dienstleistungsbranchen, wie Reinigungs- und Gastgewerbe, die als Massstab für die Höhe der Löhne in der Hauswirtschaft und die Lohnentwicklung dienen, ist die vorgesehene Lohnerhöhung vertretbar. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass aufgrund steigender Löhne mit einer erhöhten Zuwanderung in den Arbeitsmarkt für Hauswirtschaft bzw. in die 24-Stunden-Betreuung zu rechnen ist, umso mehr bei dem starken Lohngefälle zu den Herkunftsländern ausserhalb der EU-17, aus dem diese Arbeitskräfte zunehmend stammen.



Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Der Vorsteher

A handwritten signature in blue ink, reading "B. Damann".

Bruno Damann
Regierungsrat

Kopie an:

- Karin Jung, Leiterin Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Claudia Ruf Bopp, Leiterin Hauptabteilung Arbeitsbedingungen

Telefon +41 (0)52 632 73 84
sekretariat.vd@ktsh.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit, Ressort PAAM
Frau Sandra Nenning
Holzikofenweg 36
3003 Bern

per E-Mail an:
sandra.nenning@seco.admin.ch

Schaffhausen, 10. Oktober 2019

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns die Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag (NAV) für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft zur Stellungnahme bis 17. Oktober 2019 unterbreitet. Für diese Gelegenheit bedanken wir uns und nehmen dazu innert Frist gerne wie folgt Stellung:

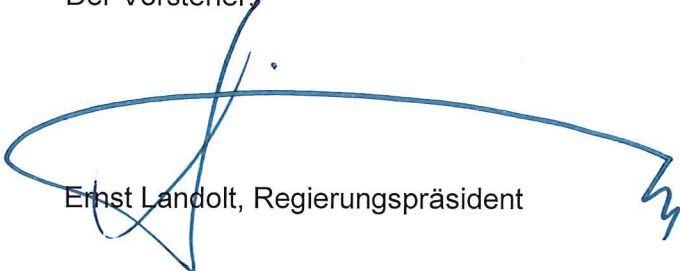
Wir begrüssen die vorgeschlagene Verlängerung des NAV Hauswirtschaft um drei Jahre. Infolge einer stetig hohen Zuwanderung in dieser Berufsgattung, insbesondere einer starken Nachfrage nach ausländischen Betreuungskräften im Bereich der sozialmedizinischen Betreuung für ältere Menschen zu Hause (Pendelmigration in der Betagtenbetreuung), und wiederholt festgestellten Verstössen gegen den Mindestlohn sowie der Tatsache, dass gewisse Gruppen von Hausangestellten (Migranten, Jugendliche und Hausangestellte, die im Haushalt des Arbeitgebers leben) besonderen Risiken ausgesetzt sind, ist es sinnvoll, den NAV Hauswirtschaft um weitere drei Jahre zu verlängern. Mit der Festlegung von zwingenden Mindestlöhnen kann missbräuchlichen Lohnunterbietungen im Bereich der privaten Hauswirtschaft entgegengewirkt werden.

Wie bereits in unserer Stellungnahme zur letzten Verlängerung des NAV Hauswirtschaft vom 29. September 2016 erwähnt, sind wir der Ansicht, dass Arbeitsverhältnisse mit Praktikantinnen und Praktikanten, die für eine berufliche Grundbildung an einer Ausbildungsstätte in der Schweiz ein Praktikum absolvieren, und Arbeitsverhältnisse mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die durchschnittlich weniger als fünf Stunden pro Woche für den gleichen Arbeitgeber tätig sind, ebenfalls unter den persönlichen Geltungsbereich dieser Verordnung fallen sollten. Gerade bei Letzteren besteht die Gefahr von Lohnunterbietungen.

Auch die vorgeschlagene Anpassung der Mindestlöhne im NAV Hauswirtschaft um 1.6% gemäss Nominallohnentwicklung befürworten wir. Die Anpassung der Mindestlöhne im NAV Hauswirtschaft ist beim Vergleich der Höhe der Mindestlöhne in Referenzbranchen angezeigt.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdepartement
Der Vorsteher:



Ernst Landolt, Regierungspräsident



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
sandra.nenning@seco.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Schwyz, 15. Oktober 2019

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 16. August 2019 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Kantonsregierungen die Unterlagen betreffend die Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft zur Vernehmlassung bis 17. Oktober 2019 unterbreitet.

Die Verlängerung des NAV Hauswirtschaft sowie die Anhebung der darin enthaltenen Mindestlöhne sind wichtige Pfeiler zum Schutz der Arbeitnehmenden in dieser Branche. Der Regierungsrat befürwortet deshalb die vorgeschlagene Verlängerung des NAV Hauswirtschaft um weitere drei Jahre unter gleichzeitiger Anhebung der Mindestlöhne.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann

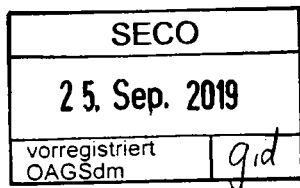


Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Rathaus, Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 31
kanzlei@vd.so.ch
so.ch

Brigit Wyss

Regierungsrätin



Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Direktion für Arbeit
Ressort PAAM
Frau Sandra Nenning
Holzikofenweg 36
3003 Bern

23. September 2019

GK 4965

Vernehmlassung zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft

Sehr geehrte Frau Nenning

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, hat mit Schreiben vom 16. August 2019 die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV-Hauswirtschaft Bund) eingeladen. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Seit dem 1. Januar 2011 gilt für Hausangestellte in Privathaushalten der NAV-Hauswirtschaft Bund. Damit hatte der Bundesrat zum ersten Mal seit der Einführung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr einen Mindestlohn im Sinne von Artikel 360a des Obligationenrechts (OR) für eine Branche festgelegt. Im Jahre 2014 wurde der befristete NAV-Hauswirtschaft Bund um drei Jahre bis zum 31. Dezember 2016 und im Jahr 2016 nochmals um 3 Jahre bis zum 31. Dezember 2019 verlängert. Die tripartite Kommission des Bundes (TPK Bund) hat an ihrer Sitzung vom 2. Juli 2019 entschieden, dem Bundesrat die nochmalige Verlängerung des NAV Hauswirtschaft Bund und eine gleichzeitige Anpassung der Mindestlöhne per 1. Januar 2020 zu beantragen.

Der Bundesrat entschied sich im Jahre 2013 wie auch im Jahre 2016 auf Antrag der TPK Bund für eine Anpassung der Mindestlöhne. Diesbezüglich orientierte er sich jeweils an der Nominallohnentwicklung. Angesichts der negativen Teuerung, lehnten wir jedoch eine Erhöhung der Mindestlöhne für den ab 2017 geltenden NAV-Hauswirtschaft Bund ab.

Die TPK Bund schlägt nun nochmals vor, die Mindestlöhne der Nominallohnentwicklung 2016, 2017 und 2018 anzupassen, das heisst eine Erhöhung um 1.6%. Nimmt man die Entwicklung der Nominallöhne als Massstab, ist der vorgeschlagene Anpassungsbedarf der Mindestlöhne um 1.6% gerechtfertigt.

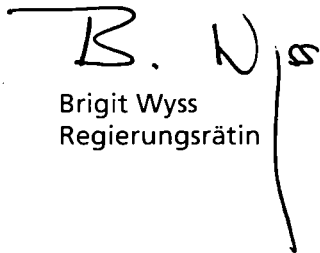
Das Arbeitsangebot in der Berufsgattung der Hauswirtschaft hat sich über die letzten Jahre ausgeweitet, was auf die steigende Nachfrage nach hauswirtschaftlichen Dienstleistungen zurückzuführen ist. So nimmt die Zahl der betreuungsbedürftigen Betagten in der Schweiz aus demogra-

phischen Gründen zu, während gleichzeitig die zeitlichen und personellen Ressourcen der Familienmitglieder, welche früher diese Arbeit wahrnahmen, abnehmen. Der Anteil an ausländischen Beschäftigten in der Berufsgruppe Hauswirtschaft ist nach wie vor höher als im Schweizerischen Durchschnitt. Das Lohngefälle zwischen den Herkunftsländern der in der Branche tätigen ausländischen Beschäftigten und der Schweiz ist hoch und das Lohnniveau in der Hauswirtschaft ist tiefer als in der Gesamtwirtschaft. Die Kontrollen im Kanton Solothurn im Bereich Hauswirtschaft haben zwar gezeigt, dass die Minimallöhne gemäss dem NAV-Hauswirtschaft Bund grundsätzlich eingehalten wurden. Trotzdem sind die Risiken und der Lohndruck hoch, weshalb diese Branche vermehrt beobachtet, reguliert und kontrolliert werden muss.

Wir sind mit der Verlängerung des NAV-Hauswirtschaft Bund wie auch mit der Anhebung der Mindestlöhne einverstanden.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen



Brigit Wyss
Regierungsrätin

Kopie: Amt für Wirtschaft und Arbeit

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Guy Parmelin
Bundesrat
3003 Bern



Frauenfeld, 24. September 2019

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV-Hauswirtschaft; SR 221.215.329.4) Stellung nehmen zu können. Wir lehnen die Verlängerung und Änderung des NAV-Hauswirtschaft ab und beantragen zum wiederholten Male die Aufhebung dieses NAV.

Seit dem 1. Januar 2011 gilt in der ganzen Schweiz der NAV-Hauswirtschaft, der verbindliche Mindestlöhne vorsieht. Der NAV-Hauswirtschaft wurde damals für eine Dauer von drei Jahren bis 31. Dezember 2013 erlassen. Anschliessend verlängerte der Bundesrat den NAV-Hauswirtschaft zweimal um je drei Jahre. Nun soll er nochmals um weitere drei Jahre verlängert werden. Gleichzeitig sollen auch die Mindestlöhne per 1. Januar 2020 angepasst werden.

Bereits im Vernehmlassungsverfahren im Jahr 2010 äusserten wir uns ablehnend zum Erlass dieses NAV, weil unseres Erachtens die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nicht gegeben waren. Insbesondere waren missbräuchliche Unterbietungen der orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne, wie sie nach Art. 360a OR für den Erlass eines Normalarbeitsvertrages mit zwingenden Mindestlöhnen vorausgesetzt werden, nicht ausreichend nachgewiesen. Wir regten deshalb damals an, die Datenlage betreffend Arbeitsverhältnisse in der Hauswirtschaft zu verbessern. Die Datenlage war auch bei den beiden Verlängerungen des NAV-Hauswirtschaft äusserst dürftig. Der Kanton Thurgau lehnte sie daher ab.

Bei der nun beantragten dritten Verlängerung des NAV-Hauswirtschaft besteht immer noch dieselbe Problematik. Die Datenlage vermag eine Weiterführung des NAV-Hauswirtschaft auch heute nicht zu rechtfertigen. Im erläuternden Bericht vom Juli 2019 wird zum einen mit der Zuwanderung in die Berufsgruppe der „Hauswirtschaftsberufe“ argumentiert. Diese ist jedoch seit 2013 abnehmend, wie die Abbildung 1 auf Seite 4 oben zeigt. Ergänzend wird ins Feld geführt, dass die Zuwanderung vermehrt aus den EU-10-Staaten stattfinde, die ein wesentlich tieferes Lohnniveau aufwiesen als die Schweiz. Dieser Anteil habe sich zwischen 2008 bis 2018 von 16 % auf 40 % erhöht. Dies ist zwar richtig, doch trifft dies nur auf Beschäftigungsverhältnisse von insgesamt weniger als drei Monaten Dauer zu. Zudem geht aus der Tabelle 1 auf Seite 5 hervor, dass die EU-Oststaaten gemeinsam im Jahr 2018 nur einen Anteil von 30 % bewilligungspflichtiger Anstellungen erreichten.

In den vergangenen Jahren intensivierten die Kantone die Kontrollen in der Hauswirtschaft. Gemäss der Darstellung im erläuternden Bericht lag die Verstossquote gegen die minimalen Lohnbestimmungen des NAV-Hauswirtschaft anlässlich der ersten Verlängerung des NAV-Hauswirtschaft bei 16 %. Anlässlich der zweiten Verlängerung lag sie noch bei 11 % (Personen) beziehungsweise 12 % (Betriebe). 2018 belief sie sich auf 9 % (Personen) beziehungsweise 11 % (Betriebe). Dies zeigt, dass nicht nur die Erwerbstätigkeit, sondern auch die Verstossquote in dieser Branche in den letzten Jahren abnahm.

Neu begründet der Bund die Verlängerung des NAV-Hauswirtschaft auch damit, dass die Zahl der betreuungsbedürftigen Betagten in der Schweiz aus demographischen Gründen zunehme, weshalb eine steigende Nachfrage nach hauswirtschaftlichen Dienstleistungen resultiere. Diese Argumentation ist wenig stichhaltig. Bei 24-Stunden-Betreuungen steht nicht primär der Stundenlohn im Fokus. Vielmehr stellen bei diesen Arbeitsverhältnissen die Arbeitszeit und die Entschädigung der Präsenzzeit die Hauptthematik dar. Entgegen der Forderung der Kantone weigert sich jedoch der Bund, in diesem Bereich schweizweit eine klärende Regelung zu schaffen. Personen, die im Rahmen einer 24-Stunden-Betreuung in einem Haushalt angestellt sind, bleiben somit auch bei einer Weiterführung des NAV-Hauswirtschaft mit Bezug auf die Anstellungsbedingungen ungenügend geschützt.

Aus diesen Gründen beantragen wir, den NAV-Hauswirtschaft nicht nochmals zu verlängern und damit aufzuheben.

3/3

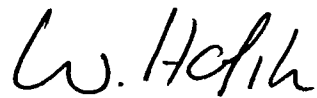
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

i. V.



4582

fr

0

25 settembre 2019

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Spettabile
Dipartimento federale dell'economia,
della formazione e della ricerca DEFR
3003 Berna

Invio per posta elettronica:
sandra.nenning@seco.admin.ch

Procedura di consultazione - Proroga e modifica dell'ordinanza sul contratto normale di lavoro per il personale domestico: procedura di consultazione

Egregio signor Consigliere federale,
gentili signore ed egregi signori,

vi ringraziamo innanzitutto per averci consultato nell'ambito della proroga e modifica dell'ordinanza sul contratto normale di lavoro (CNL) per il personale domestico.

Prendiamo atto che la Commissione Tripartita federale chiede al Consiglio federale di aumentare dell'1.6% i salari minimi nel quadro della proroga del CNL.

Già in occasione dei precedenti due rinnovi (2013 e 2017) i livelli salariali sono stati adeguati sulla base dell'evoluzione dei salari nominali nell'economia in generale. L'aumento da fr. 18.20 a 18.55 era frutto della crescita dei salari nominali del +1.8% nel periodo 2011-2012, mentre l'aumento da fr. 18.55 a 18.90 era frutto della crescita dei salari nominali del +1.9% nel periodo 2014-2016.

I salari nominali svizzeri sono cresciuti nel periodo 2016-2018 del +1.6% e giustificano pertanto, per mantenere la stessa linea adottata nelle due precedenti occasioni, l'aumento previsto a fr. 19.20 per i lavoratori non qualificati, fr. 21.10 per i lavoratori non qualificati con almeno quattro anni di esperienza professionale nell'economia domestica, fr. 23.20 per i lavoratori qualificati con AFC e fr. 21.10 per i lavoratori qualificati con CFP.

La situazione del mercato del lavoro in Ticino è nota e il settore del personale domestico risulta essere tra quelli più sensibili per quanto riguarda il dumping salariale. Nel corso del corrente anno, ad esempio, sono già stati eseguiti 122 controlli, in particolare sui nuovi permessi rilasciati al personale frontaliero nel settore, e sono stati constatati 33 casi di violazione del CNL (27% dei lavoratori verificati percepiscono un salario inferiore a quanto previsto dal CNL).

Riteniamo pertanto giustificata e indispensabile la proroga e la modifica del CNL allo scopo di evitare un ulteriore deterioramento delle condizioni salariali del personale domestico.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, gentili Signore ed egregi Signori, l'espressione della nostra stima.

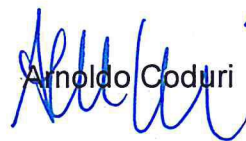
PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Christian Vitta

Il Cancelliere:



Arnoldo Coduri

Copia a:

- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch);
- Ufficio per la sorveglianza del mercato del lavoro (dfe-usml.segretariato@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in internet.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen PA
Ressort Arbeitsmarktaufsicht PAAM
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Altdorf, 04. Oktober 2019 Uc/Uz

**Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. August 2019 geben Sie uns Gelegenheit zu der geplanten Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit bedanken wir uns.

Die tripartite Kommission des Bundes hat entschieden, dem Bundesrat die Verlängerung des NAV Hauswirtschaft um weitere drei Jahre und eine gleichzeitige Anpassung der Mindestlöhne per 01. Januar 2020 zu beantragen. Wir unterstützen dieses Vorgehen und haben keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche in der Vorlage anzubringen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdirektion Uri



Urban Camenzind, Regierungsrat

Kopie an:

- sandra.nenning@seco.admin.ch (pdf / word)
- Amt für Arbeit und Migration
- Tripartite Arbeitsmarktkommission UR, OW, NW

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

SECO	
14. Okt. 2019	
vorregistriert OAGSdm	<i>Gid</i>

Secrétariat d'Etat à l'économie SECO
Direction du travail
Secteur PAAM
Madame Sandra Nenning
Holzikofenweg 36
3003 Berne

Réf. : MFP/15025832

Lausanne, le 9 octobre 2019

Consultation fédérale relative à la prorogation et modification de l'ordonnance fédérale sur le contrat-type de travail pour les travailleurs de l'économie domestique

Madame,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie de l'avoir consulté sur le projet de prorogation et de modification de l'ordonnance sur le contrat-type de travail pour les travailleurs de l'économie domestique. Il a soumis le projet aux différents milieux intéressés et, compte tenu de leurs observations, a l'honneur de se déterminer comme suit.

Sur le principe, il se rallie à la proposition de prorogation, qui a le mérite de maintenir une norme salariale identique sur tout le territoire suisse et qui peut être invoquée par les personnes concernées, quel que soit leur statut, en cas de litige avec leur employeur.

Le Conseil d'Etat soutient en outre ce projet au regard des problématiques plus générales de la lutte contre le travail au noir et de la défense des travailleurs. En ce sens, il est particulièrement attaché à ce qu'un accent soit mis sur l'égalité entre femme et homme, sur les questions d'égalité salariale et de protection des personnes issues de minorité. Cette remarque vaut tout particulièrement pour la branche en question où le niveau des salaires est relativement bas et où les postes sont occupés principalement par des femmes.

Cependant, comme par le passé, il constate que l'établissement d'un salaire minimum obligatoire intervient dans un secteur où non seulement les salaires usuels pratiqués dans la localité, dans la branche et dans la profession sont très difficiles à appréhender, mais où il est aussi extrêmement compliqué de constater des cas de sous-enchère abusive et répétée par rapport à ce salaire usuel. A cet égard, les taux de 11% d'infractions pour les entreprises et de 9% concernant les employés, mentionnés dans le rapport explicatif accompagnant le projet, se réfèrent à environ 850 contrôles d'employeurs pour 1200 employés sur l'ensemble de la Suisse entre 2016 et 2018, ce qui démontre la complexité d'effectuer des contrôles dans cette branche très particulière de l'économie.

D'un point de vue formel, le champ d'application du projet de contrat-type de travail pour les travailleurs de l'économie domestique appelle de la part du Conseil d'Etat les remarques suivantes :

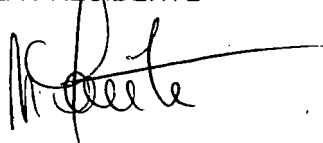
1. Comme c'est le cas dans le Canton de Vaud, il aurait été préférable que l'exclusion des membres de la famille prévue à l'article 2 alinéa 2 du projet comprenne aussi les enfants du conjoint ou du partenaire enregistré.
2. En outre, le Conseil d'Etat regrette que l'alinéa 3 du même article contienne un trop grand nombre d'exceptions, ayant pour conséquence de réduire les effets que pourrait avoir l'application d'un tel contrat-type de travail. Plus particulièrement, la lit. i) de cet alinéa, qui a trait aux travailleurs qui sont actifs pendant moins de cinq heures en moyenne par semaine auprès du même employeur, ne les inclut pas dans la notion de travailleurs domestiques, alors qu'ils constituent l'écrasante majorité des personnes étant occupées dans ce domaine et sont, au même titre que les employés soumis, touchés par les problématiques de salaires. Il est ainsi dommage que le contrat-type de travail soit en quelque sorte vidé de sa substance. Dès lors, le Conseil d'Etat, comme en 2016, demande à ce que ces travailleurs, exclus mais pourtant concernés par une telle réglementation, soient intégrés au champ d'application du projet de contrat-type de travail.
3. Enfin, le champ d'application pourrait être précisé concernant la garde d'enfants. En effet, à plusieurs reprises, le SECO a indiqué que le CTT ne s'appliquait pas aux activités exclusives de garde des enfants. Il n'en demeure pas moins que l'ordonnance définit « la participation à la prise en charge d'enfants, de personnes âgées et de malades » comme faisant partie des activités domestiques couvertes par le CTT. Une clarification dans le texte de l'ordonnance serait souhaitable à cet égard.

Pour le surplus, le Conseil d'Etat n'a pas d'autres remarques à formuler.

Il vous est reconnaissant de lui avoir donné la possibilité de s'exprimer sur cet objet et vous prie d'agréer, Madame, l'expression de sa considération distinguée.

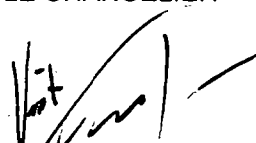
AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- OAE
- SDE

Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche DEFR
Palais fédéral
3003 Berne

Date 25 SEP. 2019

Prorogation et modification de l'ordonnance sur le contrat-type de travail pour les travailleurs de l'économie domestique

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat valaisan a pris connaissance du projet de prorogation et de modification cité en titre et de son rapport explicatif.

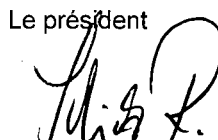
Après un examen attentif de celui-ci, il constate avec satisfaction que la prorogation de ce contrat-type est jugée nécessaire, ce qu'il ne peut que soutenir sans réserve au regard des résultats des observations réalisées au cours des années écoulées par notre Inspection cantonale de l'emploi dans ce secteur d'activité.

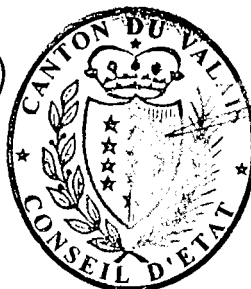
Le projet n'appelle pour le reste pas de remarque particulière de notre part et le canton du Valais souscrit par conséquent à la prorogation et à la modification proposée.

Nous vous remercions de nous avoir donné l'opportunité de nous déterminer sur le projet présenté et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Roberto Schmidt



Le chancelier


Philipp Spörri

Copie sandra.nenning@seco.admin.ch



Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und For-
schung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

T direkt +41 41 728 55 01
silvia.thalmann@zg.ch
Zug, 27. September 2019 BIPR
VD VDS 6 / 307 - 52649

**Vernehmlassung zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. August 2019 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF die Kantonsregierungen um ihre Stellungnahme zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag (NAV) für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft gebeten. Der Regierungsrat hat die Volkswirtschaftsdi-
rektions mit der direkten Erledigung beauftragt.

Nach entsprechender Durchsicht der Unterlagen und eingehender juristischer Prüfung können wir Ihnen mitteilen, dass aus unserer Sicht keine Gründe bestehen, die gegen eine Verlängerung des NAV Hauswirtschaft bis zum 31. Dezember 2022 sowie eine Anhebung der Mindestlöhne für die verschiedenen Kategorien in Art. 5 Abs. 1 NAV Hauswirtschaft sprechen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion

Silvia Thalmann-Gut
Regierungsrätin

Seite 2/2

Kopie per E-Mail an:

- Amt für Wirtschaft und Arbeit
- sandra.nenning@seco.admin.ch



- 2. OKT. 2019

 Kanton Zürich
Regierungsrat

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

SECO	
02. Okt. 2019	
vorregistriert OAGSdm	<i>grd</i>

25. September 2019 (RRB Nr. 867/2019)

**Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag
für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 16. August 2019 haben Sie uns den Entwurf zur Verlängerung und Änderung des Normalarbeitsvertrags Hauswirtschaft zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Die Festlegung von Mindestlöhnen setzt unter anderem voraus, dass in der betroffenen Branche wiederholt missbräuchliche Unterbietungen der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne festgestellt werden. Allerdings scheint im Lichte der gegenwärtigen Datengrundlage diese Voraussetzung nicht ohne Weiteres erfüllt zu sein. So wird im erläuternden Bericht die Lohnunterbietungsquote im Jahr 2018 in der Branche Hauswirtschaft mit 11% angegeben. Im Vergleich dazu liegen gemäss dem Staatssekretariat für Wirtschaft die Lohnunterbietungsquoten im Durchschnitt aller Branchen (ohne allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge) bei Schweizer Arbeitgebenden bzw. Entsendebetrieben bei 13% bzw. 15% (FLAM Bericht 2018, Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr Schweiz – Europäische Union). Damit würde die Lohnunterbietungsquote bei der Hauswirtschaft tiefer liegen als bei den übrigen Branchen, was einige Zweifel an der Notwendigkeit einer Regelung aufkommen liesse.

Allerdings anerkennen wir die potenzielle Gefahr ausbeuterischer Arbeitsbedingungen im Bereich der privaten Hauswirtschaft und das damit verbundene besondere Schutzbedürfnis der betroffenen Personen. Oft handelt es sich um sozial benachteiligte Arbeitnehmerinnen, die in einem schwer kontrollierbaren Umfeld ohne zwingende Bestimmungen zu Höchstarbeits- und Ruhezeiten physisch und psychisch anspruchsvolle Betreuungsleistungen erbringen. Nicht selten werden diese Personen über Agenturen in die Schweiz entsandt und von diesen zu einem Bruchteil dessen entlohnt, was die Agenturen jeweils

den Schweizer Dienstleistungsempfängenden in Rechnung stellen. Die Festsetzung bzw. Verlängerung von Mindestlöhnen ist ein wesentliches Instrument zur Verhinderung missbräuchlicher Arbeitsbedingungen in der privaten Hauswirtschaft und trägt zur Umsetzung des Übereinkommens Nr. 189 der internationalen Arbeitsorganisation über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte bei.

Aus diesen Gründen sprechen wir uns für eine Verlängerung des NAV Hauswirtschaft um weitere drei Jahre und die Erhöhung der darin festgesetzten Mindestlöhne um 1,6% aus.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Vizepräsidentin:



Dr. Silvia Steiner

Die Staatsschreiberin:



Dr. Kathrin Arioli

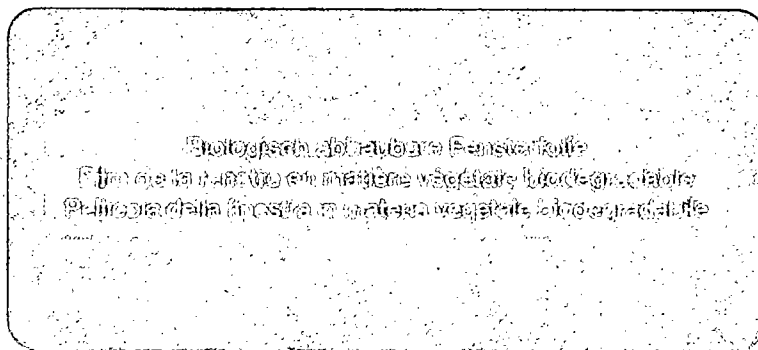




Kanton Zürich
Staatskanzlei
Neumühlequai 10
8090 Zürich

EINSCHREIBEN

Falls refüsiert oder nicht
abgeholt, als taxpflichtige
B-Post zurücksenden!



01.10.19

CH - 8090
Zürich
2090054
30002033

5.30

R Suisse



DIE POST+

R

DIE POST
LA POSTE
LA POSTA

8090 Zürich

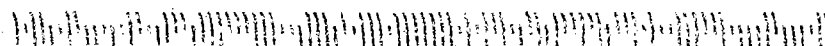


98.42.115762.03121272

Recommandé Suisse



02. OKT. 2019





Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche
Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral

Copie à : sandra.nenning(at)seco.admin.ch

Berne, le 2 octobre 2019

Prise de position sur la prorogation et sur la modification de l'ordonnance sur le contrat-type de travail pour les travailleurs de l'économie domestique

Monsieur le Conseiller fédéral,

En août dernier, vous avez sollicité notre avis sur la prorogation et sur la modification de l'ordonnance sur le contrat-type de travail pour les travailleurs de l'économie domestique.

Le Comité de l'AOST approuve la prorogation de trois ans du contrat-type pour les travailleurs de l'économie domestique et l'adaptation simultanée des salaires minimaux au 1^{er} janvier 2020. L'adaptation de 1.6 % qui est proposée correspond à l'évolution des salaires nominaux. Les éléments statistiques décrits dans le rapport explicatif illustrent cette évolution. Par ailleurs, la commission tripartite compétente constate des infractions répétées contre le salaire minimal ; ces infractions sont accompagnées d'un risque concret de sous-enchère abusive. L'adaptation permet donc de répondre aux exigences de l'art. 360a CO.

Nous restons à l'entière disposition de votre département pour tout complément d'information. En vous remerciant de nous avoir donné la possibilité de nous prononcer sur ce projet, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre considération distinguée.

Association des offices suisses du travail AOST

Peter Kalbermatten
Vice-président

Ursula Kraft
Directrice

CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per Mail: sandra.nenning@seco.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2019

Vernehmlassung: Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP begrüsst den Vorschlag des Bundesrates, die mit dem Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) allgemein gültigen Mindeststandards zu verlängern. Diese bringen für einen Berufsstand, der breiten Kreisen wichtige Dienstleistungen erbringt, mehr Schutz und Sicherheit. Viele Hauswirtschaftsangestellte arbeiten oft für mehrere Arbeitgeber in Teilzeitpensen. Gerade deshalb brauchen sie mehr Schutz und soziale Gerechtigkeit.

Der NAV Hauswirtschaft ist ein Teil der flankierenden Massnahmen im Bereich der Personenfreizügigkeit. Die CVP hat diese immer unterstützt und verlangt, dass diese auch in Zukunft konsequent umgesetzt werden.

Erhöhung des Mindestlohns

Der Erhöhung des Mindestlohns kann die CVP unter dem Gesichtspunkt, dass er von der tripartiten Kommission des Bundes im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr (TPK Bund) vorgeschlagen wurde, zustimmen. Sie hält jedoch fest, dass die unbeabsichtigten Konsequenzen eines Mindestlohns genau beobachtet werden sollten. Verbessert sich die Situation in der Branche merklich, ist der Mindestlohn zu revidieren.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin CVP Schweiz

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Bern, 15. Oktober 2019 / AN
VL NAV Hauswirtschaft

Elektronischer Versand: sandra.nenning@seco.admin.ch

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen unterstützt die Verlängerung des Normalarbeitsvertrags (NAV) für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft, lehnt aber die vorgeschlagene Erhöhung des Mindestlohns ab.

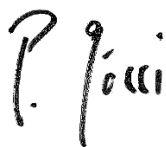
Eine Verlängerung des NAV für die Hauswirtschaft ist angezeigt, da in der Zeitspanne von 2016 bis 2018 bei 11% der Betriebe und 9% der kontrollierten Personen Verstösse festgestellt wurden. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Aufhebung des NAV das Risiko für missbräuchliche und wiederholte Unterbietungen von üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen beträchtlich steigen würde.

Ein Mindestlohn ist ein extremer staatlicher Eingriff in den freien Markt und darf daher weder dem volkswirtschaftlichen Gesamtinteresse noch den berechtigten Interessen anderer Branchen und Bevölkerungskreisen zuwiderlaufen. Eine erneute Erhöhung des Mindestlohns für die Hauswirtschaft würde aber dazu führen, dass diese im Vergleich zu den Löhnen im Gastgewerbe unverhältnismässig hoch ausfallen. Die vorgeschlagene Erhöhung läuft somit den Interessen des Gastgewerbes zuwider, welche dadurch einem Lohndruck ausgesetzt wäre. Zu betonen ist auch, dass bei den Mindestlöhnen des NAV Hauswirtschaft die letzten Jahre der Teuerungsausgleich jeweils höher ausfiel als die tatsächliche Teuerung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Der Generalsekretär



Petra Gössi
Nationalrätin



Samuel Lanz

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Elektronisch an:
sandra.nenning@seco.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2019

Vernehmlassungsverfahren zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage.
Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die vorliegende Vorlage manifestiert die Konsequenzen einer Nicht-Umsetzung des Volkswillens bezüglich der Masseneinwanderungsinitiative vom 9. Februar 2014. Die SVP fordert die eigenständige Steuerung der Zuwanderung und lehnt die vorliegende Vorlage ab, da eine Mindestlohnpolitik weder die Zuwanderung begrenzt, noch die Schweizerischen Arbeitnehmer in den Berufsgattungen der Hauswirtschaft effektiv schützt.

Die in der Schweiz üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen im Bereich der Hauswirtschaft werden von Ausländern im Vergleich zu Schweizern systematisch unterboten. Von den jährlich etwa 3'000 in die Schweiz zugewanderten Ausländern, welche im Bereich der Hauswirtschaft tätig werden, kommen praktisch alle aus Tieflohnländern wie Polen, Portugal, Spanien, Italien, Slowakei, Ungarn und Rumänien. Dabei erhöhte sich der Anteil Zuwanderer in dieser Berufsgattung aus den neuen EU Ländern zwischen 2008 und 2018 von 16% auf 40%, was insbesondere auf das hohe Lohnniveau der Schweiz zurückzuführen ist.

Die ab dem 1. Januar 2011 eingeführten Mindestlöhne in der Berufsgattung der Hauswirtschaft haben die Schweizer Arbeitnehmer nicht geschützt, sondern lediglich der liberalen Wirtschaftsordnung der Schweiz geschadet. Die Zuwanderungsquote in der Berufsgruppe Hauswirtschaftsberufe betrug 2018 immer noch 14% und lag deutlich über der Quote auf nationaler Ebene (4%).

Zusätzlich scheint der erhebliche Kontrollaufwand am Arbeitsort der betroffenen Berufsgattung keinerlei abschreckende Wirkung zu entfachen. Über drei Jahre (2016 bis 2018) betrachtet, betrug die Verstossquote bezüglich Mindestlöhne gemäss Normalarbeitsvertrag-Hauswirtschaft, 11% bei den Arbeitgebern und 9% bei

den Privatpersonen. Dies ist sinnbildlich für die Ineffizienz von flankierenden Massnahmen.

Nichtsdestotrotz will die Vorlage den Normalarbeitsvertrag mit den verbindlichen Mindestlöhnen im Bereich der Hauswirtschaft um drei Jahre bis 2022 verlängern und gleichzeitig den Mindestlohn auf 19.20 CHF pro Stunde (ohne Zuschläge), um 1.6% erhöhen.

Aus den obenerwähnten Gründen lehnen wir die Vorlage ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Albert Rösti
Nationalrat

Emanuel Waeber



Eidgenössisches Dept für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit
Holzikofenweg 36
3003 Bern

sandra.nenning@seco.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2019

**Stellungnahme zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über
den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
in der Hauswirtschaft**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur neuerlichen Verlängerung und Änderung des NAV Hauswirtschaft. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die SP Schweiz begrüsst und befürwortet die Verlängerung des NAV Hauswirtschaft um weitere drei Jahre bis zum 31. Dezember 2022. Zum einen liegen wiederholte Verstösse gegen die Mindestlöhne in dieser sensiblen Branche vor: Die Kontrollen der kantonalen tripartiten Kommissionen (TPK) haben über drei Jahre (2016 bis 2018) eine Verstossquote gegen die minimalen Lohnbestimmungen des NAV-Hauswirtschaft von 11 Prozent bei den Arbeitgebern und 9% bei den Personen ergeben. Dabei dürfte die Dunkelziffer noch deutlich höher sein. Vor dieser Ausgangslage sind nach Ansicht der TPK Bund die Voraussetzungen für eine weitere Verlängerung des NAV Hauswirtschaft erfüllt. Zudem ist wegen der starken Nachfrage nach ausländischen Betreuungskräften in Privathaushalten davon auszugehen, dass beim Wegfall des Mindestlohnes im NAV der Druck auf die Löhne und die Missbrauchsgefahr steigen würde.

Auch die Anpassung der Mindestlöhne im NAV-Hauswirtschaft um 1,6 Prozent ist angesichts der Nominallohnentwicklung in den Vergleichsbranchen mehr als gerechtfertigt, die Erhöhung reicht aber nicht aus. Zum einen wird der Kaufkraftverlust erneut erst ex post ausgeglichen,

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

die Erhöhung kompensiert also nur einen Teil der erlittenen Lohnerosion; zum anderen verkennt der Vergleich mit ähnlichen Dienstleistungsbranchen (Reinigungs- und Gastgewerbe), dass die Anforderungen an die so genannte Hauswirtschaft immer anspruchsvoller werden. Der starke Anstieg von Personen, die in privaten Haushalten zur Betreuung und Pflege von Menschen zu Hause angestellt werden, liefert einen Hinweis darauf, dass zunehmend pflegerische und soziale Kompetenzen gefragt sind. Im erläuternden Bericht heisst es dazu: Gemäss den Statistiken des BFS zur Betreuung und Pflege zu Hause hat in den letzten Jahren die sozialmedizinische Betreuung für ältere Menschen zu Hause im Vergleich zu den in den Alters- und Pflegeheimen erbrachten Leistungen deutlich zugenommen. Das heisst, es werden deutlich sensiblere und belastendere Arbeiten geleistet als etwa in der Reinigungsbranche. Vor diesem Hintergrund ist eine Erhöhung der Mindestlöhne um mindestens 3 Prozent angebracht. Gerade auch angesichts der Tatsache, dass eine kommende Lohnanpassung erst in drei Jahren (ab 2023) möglich sein wird. Schliesslich unterstützt die SP auch die Forderung der Gewerkschaften, dass der Bundesrat endlich gegen die Vermittlung von ausländischen Arbeitskräften für Dienstleistungen in privaten Haushalten via Personalverleiher und -Plattformen im Ausland vorgeht, da diese gegen das Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih verstösst. In diesem Zusammenhang ist auch die Forderung zu unterstützen, dass künftig auch die privaten Haushalte dem Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes und den entsprechenden Schutzmassnahmen für die Arbeitenden unterstellt werden.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Direktion für Arbeit
Ressort PAAM
Frau Sandra Nenning
3003 Bern

sandra.nenning@seco.admin.ch

Zürich, 15. Oktober 2019 CM/sm
maduz@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft)

Sehr geehrte Frau Nenning

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 16. August 2019, mit dem Sie uns zur Vernehmlassung betreffend Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) eingeladen haben. Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Die Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV) lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Der SAV hat keine Einwände gegen eine Verlängerung des NAV Hauswirtschaft um weitere drei Jahre ab 1. Januar 2020.
- Der SAV **lehnt** die Erhöhung der Mindestlöhne gemäss Art. 5 Abs. 1 NAV Hauswirtschaft **ab**.

Zu den einzelnen Artikeln:

1. Verlängerung um weitere drei Jahre

Die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit zeigen, dass die kantonalen tripartiten Kommissionen in den letzten drei Jahren wiederholt Verletzungen der Mindestlohnregelungen registriert haben. Entsprechend hat der Schweizerische Arbeitgeberverband Verständnis, wenn der NAV Hauswirtschaft um drei weitere Jahre verlängert wird. Der SAV hat daher keine Einwände gegen eine Verlängerung des NAV Hauswirtschaft bis zum 31. Dezember 2022.

Für die Zukunft wäre es jedoch angezeigt, wenn eine genauere Analyse des Handlungsbedarfs erfolgen würde. Die Flankierenden Massnahmen haben keinen Selbstzweck. So stellt sich insbesondere die Frage, inwieweit bei den registrierten Verletzungsfällen auch tatsächlich von Lohndumping gesprochen werden kann. Ausserdem könnten die kantonalen NAV Hauswirtschaft ohne zwingende Mindestlöhne ausreichend sein, da diese bereits einen gewissen Schutz der Lohn- und Arbeitsbedingungen vorsehen.

2. Art. 5 Abs. 1 NAV Hauswirtschaft: Ablehnung der Erhöhung der Mindestlöhne

Eine Indexierung der Löhne im NAV Hauswirtschaft ist nicht vorgesehen. Vor einer allfälligen Lohnanpassung ist jeweils die Arbeitsmarktsituation in der Hauswirtschaft neu zu beurteilen. Wie im erläuterten Bericht festgehalten wird, würde bei einer Anpassung der Mindestlöhne um 1.6% (oder 30 Rappen) die Erhöhung derselben in einer ähnlichen Grössenordnung ausfallen wie bei der Verlängerung im Jahr 2016.

Eine Anpassung aufgrund der Nominallohnentwicklungen ist abzulehnen, da es sich um einen Mindestlohn handelt. Ohne Not soll der Staat nur mit grosser Zurückhaltung in den freien Markt eingreifen, zumal Volk und Stände einem generellen Mindestlohn am 18. Mai 2014 eine Absage erteilt haben. Ebenfalls ist eine Anpassung an die Teuerung ungerechtfertigt. Denn seit der Inkraftsetzung des NAV Hauswirtschaft am 1. Januar 2011 bis heute (Stand August 2019) ist die Teuerung um 2% rückläufig (vgl. BfS, LIK-Teuerungsrechner). Dagegen sind die Mindestlöhne des NAV seit Januar 2011 bis heute um durchschnittlich 3.8% angehoben worden. Durch die vorgesehene Erhöhung der NAV-Mindestlöhne per 2020 ergibt sich sogar ein durchschnittlicher Anstieg von 5.5%. Zudem beträgt die Teuerungsprognose für das Jahr 2020 lediglich 0.4% (vgl. BfS, Teuerungsprognose 2020, Stand September 2019). Eine Erhöhung ist daher unter dem Teuerungsaspekt ebenfalls abzulehnen.

Eine Erhöhung rechtfertigt sich umso weniger, als beispielsweise die Mindestlöhne des Landesgesamtarbeitsvertrages im Gastgewerbe tiefer liegen als die Mindestlöhne im NAV Hauswirtschaft. Es gibt keinen Grund, vergleichbare Tätigkeiten im Privathaushalt besser zu entlohnen als im marktwirtschaftlichen Umfeld. Damit verstösst die geplante Erhöhung gegen die berechtigten Interessen einer anderen Branche. Im konkreten Lohnvergleich mit dem L-GAV des Gastgewerbes zeigt sich, dass die Mindestlöhne unverhältnismässig hoch angesetzt sind. Namentlich sind die Mindestlöhne im geplanten NAV Hauswirtschaft im Vergleich mit einem Kleinbetrieb (45 Std.) um CHF 1.41 (L-GAV Stand 2019 für Ungelernte) und um CHF 1.69 (L-GAV Stand 2019 für Gelernte mit EFZ) pro Stunde im Gastgewerbe höher. Bei den Ungelernten mit vier Jahren Berufserfahrung beträgt die Differenz gar CHF 3.31. Eine Erhöhung ist somit nicht vertretbar und setzt die Arbeitgeberseite bei den Sozialpartnerverhandlungen unnötig unter Druck.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Ausführungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Daniella Lützel Schwab
Mitglied der Geschäftsleitung



Christian Maduz
Stv. Ressortleiter Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche
SECO
sandra.nenning@seco.admin.ch

Berne, le 1^{er} octobre 2019

Prorogation et modification de l'ordonnance sur le contrat-type de travail pour les travailleurs et travailleuses de l'économie domestique

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames,
Messieurs,

L'USS et ses fédérations remercient pour l'opportunité qui leur est donnée de se prononcer sur le projet cité en titre et transmet par ce courrier sa réponse à la consultation.

Remarques générales

L'introduction au 1^{er} janvier 2011 du contrat-type de travail (CCT) pour les travailleurs et les travailleuses de l'économie domestique a été une mesure importante de protection des salaires dans ce domaine particulièrement sensible. Aujourd'hui, et comme mentionné dans le rapport explicatif, cette branche est caractérisée par deux facteurs de risque importants de sous-enchère salariale : un taux d'immigration largement supérieur à celui de la moyenne suisse et un écart salarial important entre les pays d'origine des travailleurs et travailleuses et la Suisse. L'existence d'un CCT reste par conséquent plus que jamais justifiée et nous saluons la volonté du Conseil fédéral de le proroger pour une nouvelle période de trois ans.

Toutefois, nous estimons que la protection garantie par ce CCT n'est pas suffisante.

La demande en main-d'œuvre est en augmentation depuis plusieurs années, particulièrement pour l'assistance à domicile, et notamment la prise en charge 24h/24. De ce fait, les conditions de travail des travailleurs et des travailleuses doivent faire l'objet d'une attention particulière des autorités, les ménages privés n'étant pas encore soumis à la loi sur le travail.

Aujourd'hui, les modifications structurelles de la société font que les tâches domestiques et le travail d'assistance et de soins (ou « travail de care »), traditionnellement « dévolu » aux femmes, est toujours plus externalisé, avec pour corollaire un nombre croissant de ménages privés engageant du personnel. Ce dernier doit être protégé au même titre que tout autre salarié-e, et c'est pourquoi

l'USS revendique la suppression de l'exclusion des ménages privés du champ d'application de la loi sur le travail. Des CTT cantonaux non impératifs, tels que pratiqués actuellement, ne suffisent ni à garantir de bonnes conditions de travail ni à assurer la protection des travailleurs et travailleuses. Nos syndicats de branche sont trop souvent confrontés à des abus crasses qui nécessitent enfin une réponse politique ferme.

Augmenter les contrôles et lutter contre les sites internet étrangers

Un des moyens efficaces de lutte contre les abus sont des contrôles généralisés, réguliers et en suffisance. Or, nous constatons une tendance à la baisse depuis 2015, année durant laquelle le nombre de ménages et de personnes contrôlées a atteint son maximum. Dans une branche où la demande en main-d'œuvre est forte et les risques de sous-enchère salariale élevés, il serait plus judicieux d'augmenter lesdits contrôles, et non de les diminuer. Notre expérience dans le domaine nous permet d'affirmer que le taux réel d'infraction aux salaires minimaux, déjà trop élevé actuellement, pourrait être sensiblement supérieur aux chiffres officiels.

Un autre problème sérieux est le fait que de plus en plus d'agences situées à l'étranger, par exemple en Pologne, organisent des envois de travailleuses dans le sens de la loi fédérale sur le service de l'emploi et la location de services (LSE). Et ce, même si la LSE interdit explicitement cette action par agence située à l'étranger. À l'ère de la numérisation, les locations des travailleurs et travailleuses domestiques via des plateformes vont augmenter : il est impératif que le Conseil Fédéral envisage de les empêcher par un blocage de l'accès aux offres en ligne non autorisées.

Adaptation insuffisantes des salaires minimaux

Nous saluons la proposition d'augmenter les salaires minimaux de 1,6 % sur la base de l'évolution des salaires nominaux entre 2017 et 2018.

Cependant, cette adaptation ne tient pas compte du réajustement salarial nécessaire pour cette branche à plus de 90 % féminine. Par rapport aux branches de référence (nettoyage et hôtellerie restauration), les salaires sont encore nettement inférieurs. Un effort de rattrapage supplémentaire peut par conséquent être réalisé sans porter préjudice aux intérêts desdites branches.

En outre, si les salaires nominaux ont bien évolué, les salaires réels sont en recul durant la période sous revue. La compensation de la perte du pouvoir d'achat (due notamment à la hausse des primes-maladie) pour cette catégorie de salarié-e-s est indispensable pour ne pas les précariser encore plus.

Enfin, il convient de rappeler que le contrat-type de travail n'autorise que le travail domestique stricto sensu, mais pas les tâches de soins. Pourtant les salaires minimaux prévus dans le CTT sont appliqués dans certains cas pour un travail dont les tâches sont très diverses et d'une grande complexité, des tâches qui exigent des compétences sociales spécifiques et un grand degré d'auto-organisation, comme c'est souvent le cas dans le travail domestique auprès des personnes âgées ou malades. Cet état de fait doit aussi être pris en considération dans la revalorisation des salaires.

Au vu de ce qui précède, nous demandons une augmentation minimale des salaires de 3 %, en tenant compte également du fait qu'une prochaine augmentation ne pourra se faire que dans trois ans, lors de la prochaine évaluation du marché par le Conseil fédéral.

Généralement, l'USS défend le point de vue qu'un salaire juste ne devrait pas se situer en deçà d'un salaire mensuel brut de 4000 francs (pour un horaire hebdomadaire de 42 heures) sur 13 mois. C'est un objectif à viser au plus vite pour la branche de l'économie domestique.

L'USS tient à souligner que ces revendications concernant le travail domestique – qui se conjugue presque toujours au féminin – revêtent toute leur pertinence puisqu'elles font explicitement partie de celles de la Grève des femmes* : POUR PLUS DE TEMPS, PLUS D'ARGENT ET DU RESPECT !

D'ores et déjà, nous vous saurons gré de l'attention que vous porterez à nos préoccupations et propositions et nous vous transmettons, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, nos respectueuses salutations.

UNION SYNDICALE SUISSE

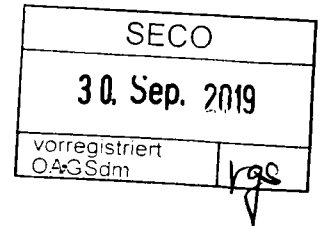
A stylized, handwritten signature in black ink, appearing to read 'Maillard'.

Pierre-Yves Maillard
Président

A stylized, handwritten signature in black ink, appearing to read 'Cirigliano'.

Luca Cirigliano
Secrétaire central

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit
Ressort PAAM
Holzikofenweg 36
3003 Bern



Zürich, 26. September 2019

Stellungnahme betreffend die Anhörung zur Verordnung über den NAV Hauswirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der gastgewerbliche Arbeitgeberverband für Hotellerie und Restauration mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars, Clubs etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt betreffend die Anhörung zur Verordnung über den NAV Hauswirtschaft wie folgt Stellung:

Antrag

Art. 5 Abs. 1 NAV Hauswirtschaft sei nicht zu ändern und in der Fassung vom 20. Oktober 2010 (Stand 1. Januar 2017) zu belassen.

I. Die Erhöhung der Mindestlöhne im NAV Hauswirtschaft ist abzulehnen, da berechnete Interessen mehrerer Branchen, insbesondere des Gastgewerbes, verletzt werden

Hinsichtlich des zentralen Punktes der Mindestlöhne verletzt der NAV Hauswirtschaft die berechtigten Interessen des Gastgewerbes sowie anderer Branchen. Eine Erhöhung der Mindestlöhne ist deshalb abzulehnen. Nach den letzten zwei Anhörungen im Jahr 2013 und 2016 wurde betreffend die Höhe der Mindestlöhne keine Rücksicht auf die Einwände der Arbeitgeberverbände genommen. Obwohl beide Male die vom SECO vorgeschlagenen Mindestlöhne diejenigen von anderen Branchen mit einem allgemeinverbindlich erklärten GAV überstiegen, sind die von den Arbeitgeberverbänden abgelehnten Mindestlöhne sowohl am 1. Januar 2014 als auch im Jahr 2017 unverändert in Kraft getreten. Bei einer Allgemeinverbindlicherklärung von NAV-Mindestlöhnen gilt gemäss Art. 360a Abs. 2 OR: "Die Mindestlöhne dürfen

GastroSuisse

Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hôtellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich
T 0848 377 111 | F 0848 377 112
info@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch

weder dem Gesamtinteresse zuwiderlaufen noch die berechtigten Interessen anderer Branchen oder Bevölkerungskreise beeinträchtigen. Sie müssen den auf regionalen oder betrieblichen Verschiedenheiten beruhenden Minderheitsinteressen der betroffenen Branchen oder Berufe angemessen Rechnung tragen.“ Diese Einschränkung soll nun offensichtlich bereits zum dritten Mal ignoriert werden. Wie sich im Folgenden zeigt, wird diese zwingende Norm mit den vorgeschlagenen erhöhten Mindestlöhnen des NAV Hauswirtschaft in einem verstärkten Masse verletzt.

Um die Mindestlöhne des NAV Hauswirtschaft und des Gastgewerbes objektiv vergleichen zu können, ist eine möglichst sachgerechte Gegenüberstellung vorzunehmen. Es ergibt sich, dass als treffendste Vergleichsgrösse zur Anstellung in einem Privathaushalt am ehesten die Situation eines gastgewerblichen Kleinbetriebes heranzuziehen ist. Gemäss dem Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes (L-GAV) beträgt die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der im Gastgewerbe zahlreichen Kleinbetriebe 45 Stunden. So beträgt beispielsweise der entsprechende Mindestlohn für ungelernte Mitarbeiter gegenwärtig Fr. 3'470.–, was einem Stundenlohn von Fr. 17.79 entspricht (Zur Berechnung: Eine 45-Stunden-Woche entspricht gemäss dem L-GAV 195 Stunden pro Monat; vgl. Art. 8 Kommentar zum L-GAV). Bei Mitarbeitern mit EFZ beträgt der Mindestlohn Fr. 4'195.–, was einen Stundenlohn von Fr. 21.51 ergibt. Selbstverständlich werden im Gastgewerbe je nach Betrieb und Region vielfach höhere Löhne bezahlt, aber es geht vorliegend ja nicht um Durchschnittslöhne, sondern – wie eben beim NAV Hauswirtschaft – um absolute Mindestlöhne. GastroSuisse hat Verständnis dafür, dass Missbräuchen bei Angestellten in Privathaushalten durch Mindestlöhne vorgebeugt werden soll. Im Gegensatz zu den Mindestlöhnen des NAV Hauswirtschaft, welche am grünen Tisch festgelegt worden sind, haben sich aber die Mindestlöhne im Gastgewerbe über jahrzehntelange Praxis unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Realitäten und mittels Einigung der Sozialpartner ergeben. Diesen Verhältnissen wird bei den Mindestlöhnen im NAV Hauswirtschaft ungenügend Rechnung getragen.

In einem – tatsächlich relevanten – Lohnvergleich zeigt sich deutlich, dass die Mindestlöhne des NAV Hauswirtschaft unverhältnismässig hoch angesetzt sind. Die Mindestlöhne sind in der neuen NAV-Vorlage im Vergleich mit einem Kleinbetrieb (45 Std.) um Fr. 1.41 (L-GAV Stand 2019 für Ungelernte) und um Fr. 1.69 (L-GAV Stand 2019 für Gelernte mit EFZ) pro Stunde einiges höher als im Gastgewerbe (vgl. Tabelle nachfolgend unter Ziff. II). Bei den Ungelernten mit vier Jahren Berufserfahrung beträgt die Differenz gar Fr. 3.31. Die Mindestlöhne des L-GAV für 2020 sind noch nicht bekannt, es ist jedoch nicht mit wesentlichen Änderungen zu rechnen. Wie in der nachfolgenden Tabelle zu sehen ist, sind bereits die aktuellen, noch geltenden Mindestlöhne des NAV Hauswirtschaft im Vergleich zu den Mindestlöhnen 2019 des L-GAV entschieden zu hoch. Es ist offensichtlich, dass diese wesentlichen Differenzen die gesamte Branche stark tangieren und nicht tragbar sind. Zu betonen ist, dass die Mindestlöhne des NAV Hauswirtschaft generell unter den Mindestlöhnen des L-GAV liegen müssen, ansonsten die Anliegen des Gastgewerbes zwangsläufig – bundesrechtswidrig – verletzt sind.

Die zu hohen Mindestlöhne des NAV Hauswirtschaft bringen das Lohngefüge im Gewerbe und insbesondere im Gastgewerbe durcheinander. Mitunter deshalb ist die nun vom SECO vorgeschlagene erneute Erhöhung der Mindestlöhne besonders kritisch zu hinterfragen. Ohnehin wäre bei staatlichen Mindestlöhnen Zurückhaltung angebracht, da sonst die Marktkräfte nicht mehr optimal spielen, was mittelfristig negative volkswirtschaftliche Effekte zeitigt. Im Übrigen ist beizufügen, dass es keinen Grund gibt, wieso eine Tätigkeit in einem Privathaushalt einen höheren Mindestlohn rechtfertigt, als

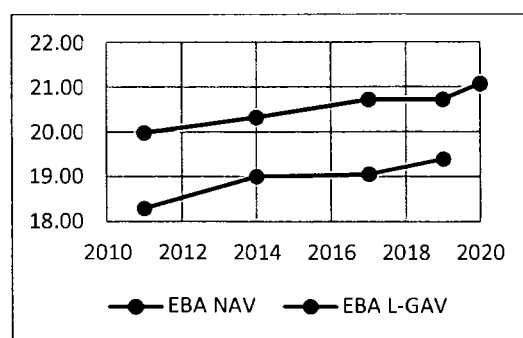
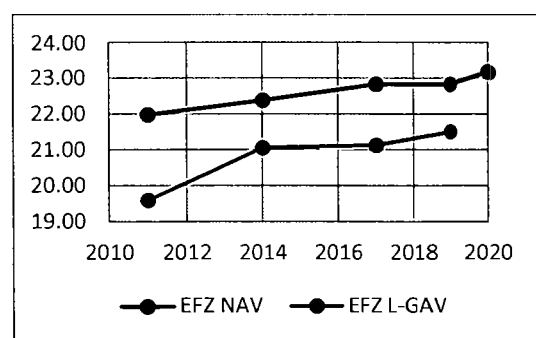
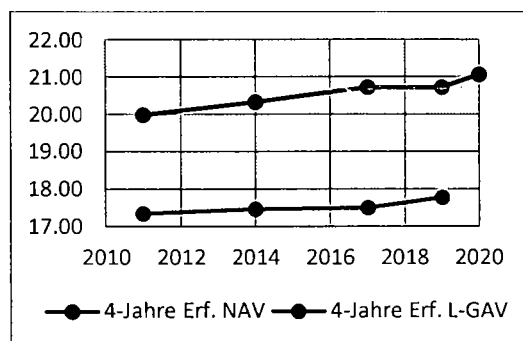
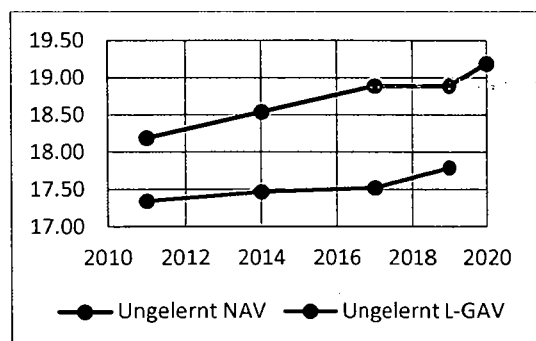
eine ähnliche Tätigkeit im anforderungsreichen, leistungsorientierten marktwirtschaftlichen Umfeld.

II. Detaillierter Mindestlohnvergleich zeigt: Mindestlöhne im NAV Hauswirtschaft sind mittlerweile durchwegs zu hoch

Die folgende Auflistung zeigt klar, dass die nun vorgeschlagenen Mindestlöhne des NAV Hauswirtschaft durchwegs höher sind, als die entsprechenden Mindestlöhne im Gastgewerbe – am markantesten bezüglich den Kleinbetrieben (45 Std.):

	NAV 2017	NAV 2020	L-GAV 2019		
			45 Std.	43,5 Std.	42 Std.
Ungelernt	18.90	19.20	17.79	18.36	19.07
Ungel. 4 J. Erf	20.75	21.10	17.79	18.36	19.07
Gelernt EFZ	22.85	23.20	21.51	22.20	23.05
Gelernt EBA	20.75	21.10	19.41	20.03	20.80

Höhe und Entwicklung der Mindestlöhne des L-GAV in Kleinbetrieben im Vergleich zu den Mindestlöhnen des NAV Hauswirtschaft



Die Spalte in der oberen Tabelle mit 45 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit ist massgebend für die zahlreichen Kleinbetriebe im Gastgewerbe. Daneben steht die Spalte mit 43,5 Stunden, welche für die vielen Saisonbetriebe heranzuziehen ist (seit 2010 gilt in sämtlichen Saisonbetrieben ganzjährig eine wöchentliche Arbeitszeit von 43,5 Stunden;

vgl. Art. 15 Ziff. 1 L-GAV. Zur jeweiligen korrekten Umrechnung der Monatslöhne in Stundenlöhne: siehe Art. 8 Kommentar zum L-GAV). Damit der Mindestlohnvergleich möglichst präzise und objektiv ausfällt, sind in den einzelnen Beträgen weder Ferien- und Feiertagszuschläge noch sonstwelche Zuschläge enthalten. Auch ein allfälliger 13. Monatslohn bleibt richtigerweise unberücksichtigt. Es ist zu betonen, dass ein relevanter Vergleich der Mindestlöhne insbesondere nur exklusive einem 13. Monatslohn vorgenommen werden kann. Die im Anhang der Erläuterung zur Vorlage aufgelistete Lohngegenüberstellung (Tabelle 2) ist eindeutig falsch und abzulehnen. Es werden darin schlichtweg „Äpfel mit Birnen“ verglichen. Ausschlaggebend für einen fairen Vergleich können lediglich die Basis-Mindestlöhne sein. Es ist Sache der Sozialpartner, sich über die Anzahl der Ferientage sowie auch über einen 13. Monatslohn oder eine Gratifikation zu einigen – mit dem Mindestlohn hat dies nichts tun. Des Weiteren wäre zu berücksichtigen, dass beim L-GAV gewisse Lohnreduktionsmöglichkeiten während der Einführungszeit vorgesehen sind. Die vorstehende tabellarische Gegenüberstellung sowie die Abbildungen zeigen eindrücklich, wie die Mindestlöhne des NAV Hauswirtschaft bereits bis anhin und künftig gar noch wesentlich einschneidender die Mindestlöhne des Gastgewerbes überschreiten (und dies noch ohne Berücksichtigung der Lohnreduktionsmöglichkeiten während der Einführungszeit). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass weitere vom NAV Hauswirtschaft betroffene Branchen tiefere Mindestlöhne als im Gastgewerbe aufweisen und dort demzufolge eine noch grössere Diskrepanz zum NAV Hauswirtschaft besteht.

III. Erhöhung der Mindestlöhne beim NAV Hauswirtschaft entsprechend der Nominallohnentwicklung ist nicht sachgerecht

Die Sozialpartner des L-GAV konnten die Mindestlöhne über den Verlauf der letzten Jahre aufgrund der wirtschaftlichen Lage sowie der lange anhaltenden negativen Teuerung verständlicherweise nur moderat anpassen. Von 2014 bis 2016 blieben die Mindestlöhne konstant; für die Jahre 2017, 2018 und 2019 wurden jeweils leichte Erhöhungen vereinbart. Es ist zu betonen, dass bei Mindestlöhnen eine Anpassung aufgrund der Teuerung am sachgerechtesten ist. Im Gegensatz dazu ist eine Mindestlohnanpassung einzig mittels dem simplen Bezug zur Nominallohnentwicklung vorliegend klarerweise verfehlt. **Die Teuerung war seit der Inkraftsetzung des NAV Hauswirtschaft am 1. Januar 2011 bis heute, Stand August 2019, um 0.2 % rückläufig (!)** (vgl. BfS, LIK-Teuerungsrechner). Die Mindestlöhne des NAV hingegen sind, im fragwürdigen Widerspruch dazu, seit Januar 2011 bis heute um durchschnittlich 3.8% angehoben worden. Bezüglich der vorgeschlagenen NAV-Mindestlöhne 2020 ergibt sich sogar ein durchschnittlicher Anstieg von 5.5%, wobei im Gegensatz dazu die Teuerungsprognose für das Jahr 2020 lediglich bei 0.4% liegt (vgl. BfS, Teuerungsprognose 2020, Stand September 2019). Die Teuerung wurde damit schon bei der letzten Erhöhung nicht nur ausgeglichen, sondern erheblich überschritten, weshalb die jetzt geltenden NAV-Mindestlöhne bereits eine markante Teuerungsreserve beinhalten und kein Grund besteht, diese für die nächsten Jahre noch weiter zu erhöhen.

Aufgrund der bereits äusserst unangemessenen Mindestloohnerhöhungen bei den Verlängerungen des NAV von 2014 bis 2016 sowie von 2017 bis 2019 ist es nunmehr endlich(!) angezeigt, vorläufig auf eine weitere Erhöhung zu verzichten und verwandte/konkurrenzierende Branchen nicht noch mehr unnötig unter Druck zu setzen. Auf jeden Fall ist abschliessend festzustellen, dass jegliche weitere Anpassung der Mindestlöhne des NAV Hauswirtschaft, welche bereits jetzt entscheidend höher liegen als die Mindestlöhne im Gastgewerbe, sachlich nicht vertretbar und klarerweise unangebracht ist.

IV. Zu hohe Mindestlöhne in einem NAV Hauswirtschaft setzen falsche Anreize mit volkswirtschaftlich negativen Folgen

Mit Vehemenz haben Volk und Stände am 18. Mai 2014 der Mindestlohninitiative eine Absage erteilt. Die Löhne sollen keinem Diktat unterliegen und staatliche Eingriffe sollen möglichst gering gehalten werden. Der NAV Hauswirtschaft soll schützen, aber nicht Löhne festlegen, welche in vergleichbaren Branchen teilweise nicht bezahlt werden können. Es gilt ferner zu bedenken, dass zu hohe Mindestlöhne in einem NAV Hauswirtschaft falsche Anreize setzen, welche sich in volkswirtschaftlicher Hinsicht negativ auswirken. Gerade in der jetzigen Situation mit der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative und der Mobilisierung der inländischen Fachkräfte muss bedacht werden, dass zu hohe Mindestlöhne einen Zielkonflikt erzeugen. Dazu sei folgendes Beispiel erwähnt: Eine vormals berufstätige Mutter möchte nach der Geburt ihres Kindes die Arbeit unter Anstellung einer Haushaltshilfe wieder aufnehmen. Dies erfolgt umso eher, als sie hauswirtschaftliche Arbeiten durch eine andere Person ausführen lassen kann. Je höher jedoch der Mindestlohn in einem NAV Hauswirtschaft festgelegt wird, umso weniger ist es für eine Mutter tragbar, die Arbeit wieder aufzunehmen und sie bleibt notgedrungen "an den Herd gebunden". Somit verfällt die Wertschöpfung durch die Mutter und eine potentielle Arbeits(teilzeit)stelle kann nicht geschaffen werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass bei gut ausgebildeten Müttern, welche bei einem NAV Hauswirtschaft (mit zu hohen Mindestlöhnen) die Arbeit nach der Geburt über entsprechend längere Zeit nicht wieder aufnehmen, auch die vom Staat mitfinanzierten Ausbildungen nicht mehr positiv auf die Volkswirtschaft rückschlagen – womit die teuren Ausbildungen teilweise "verschwendet" werden.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse



Christian Belser, lic. iur.
Leiter Rechtsdienst
Mitglied der Geschäftsleitung



~~Sonja Semprini, lic. iur.~~
Stv. Leiterin Rechtsdienst



**Die Gewerkschaft.
Le Syndicat.
Il Sindacato.**

Unia Zentralsekretariat, Sektor Tertiär, Weltpoststrasse 20, CH-3000 Bern 15

Secrétariat à l'économie SECO
Direction du travail
Ressort PAAM
Frau Sandra Nenning
3003 Berne
sandra.nenning@seco.admin.ch

Prorogation et modification de l'ordonnance sur le contrat-type de travail pour les travailleurs et travailleuses de l'économie domestique

Réponse à la consultation

2 octobre 2019

Yolande Peisl-Gaillet
Responsable Economie domestique
Weltpoststrasse 20
3000 Bern 15

yolande.peislgaillet@unia.ch
T: 031 350 22 37

Monsieur le Conseiller fédéral
Mesdames,
Messieurs,

Unia remercie le Seco pour l'opportunité qui lui est donnée de se prononcer sur le projet cité en titre et transmet par ce courrier sa réponse à la consultation.

Remarques générales

L'introduction au 1^{er} janvier 2011 du contrat type de travail pour les travailleuses et les travailleurs de l'économie domestique a été une mesure importante de protection des salaires dans ce domaine particulièrement sensible. Aujourd'hui, et comme mentionné dans le rapport explicatif, cette branche est caractérisée par deux facteurs de risque importants de sous-enchère salariale : un taux d'immigration largement supérieur à celui de la moyenne suisse ainsi qu'un écart salarial important entre les pays d'origine des travailleuses et des travailleurs et la Suisse. L'existence d'un CTT reste par conséquent plus que jamais justifié et nous saluons la volonté du Conseil fédéral de le proroger pour une nouvelle période de trois ans.

Toutefois, nous estimons que la protection garantie par ce CTT est par trop insuffisante. La demande en main-d'œuvre est en augmentation depuis plusieurs années, particulièrement pour l'assistance à domicile, dont l'accompagnement 24h/24. De ce fait, les conditions de travail des travailleuses et des travailleurs doivent faire l'objet d'une attention particulière des autorités, les ménages privés n'étant pas encore soumis à la Loi sur le travail. Aujourd'hui, les modifications structurelles de la société font que les tâches domestiques et le travail de care, traditionnellement « dévolu » aux femmes, est toujours plus externalisé avec pour corollaire un nombre croissant de ménages privés engageant du personnel. Ce dernier doit être protégé au même titre que tout-e autre salarié-e et c'est pourquoi le syndicat Unia revendique la suppression de l'exclusion des ménages privés du champ d'application de la Loi sur le travail. Des CTT cantonaux non impératifs, comme pratiqués actuellement, ne suffisent pas à garantir de bonnes conditions de travail et la protection des travailleuses et travailleurs. Unia, en tant que plus grand syndicat de la branche, est trop souvent confronté à des abus crasses qui nécessitent enfin une réponse politique ferme.

Renforcer les contrôles

Un des moyens efficaces de lutte contre les abus sont des contrôles généralisés en suffisance et réguliers. Or nous constatons une tendance à la baisse depuis 2015, année durant laquelle le nombre de ménages et de personnes contrôlées a atteint son maximum. Dans une branche où la demande en main-d'œuvre est forte et les risques de dumping salarial élevés, il serait plus avisé d'augmenter lesdits contrôles et non de les diminuer. Notre expérience dans le domaine nous permet d'affirmer que le taux d'infraction aux salaires minimaux, déjà trop élevé actuellement, pourrait être sensiblement supérieur.

Enfin, toujours plus d'entreprises étrangères placent du personnel en Suisse, via des plateformes en ligne, sans disposer des autorisations nécessaires. Cette activité illégale conduit de nombreuses femmes à travailler dans l'illégalité et dans des conditions inacceptables. Le contrôle à domicile, mais aussi le suivi du marché des plateformes, permettrait de contrecarrer cette évolution et de bloquer les sites internet illégaux rapidement.

Augmenter de 3% les salaires minimaux

Nous saluons la proposition d'augmentation des salaires minimaux de 1.6% sur la base de l'évolution des salaires nominaux entre 2017 et 2018.

Cependant, cette adaptation ne tient pas compte du réajustement salarial nécessaire pour cette branche à plus de 90% féminine. Par rapport aux branches de référence (nettoyage et hôtellerie restauration), les salaires sont encore nettement inférieurs. Un effort de rattrapage supplémentaire peut par conséquent être réalisé sans porter préjudice aux intérêts desdites branches.

En outre, si les salaires nominaux ont bien évolué, les salaires réels sont en recul durant la période sous revue. La compensation de la perte du pouvoir d'achat (due notamment à la hausse des primes maladie) pour cette catégorie de salarié-e-s est indispensable pour ne pas les précariser encore plus.

Enfin, et bien que nous contestions la soumission de cette activité au CTT Economie domestique, les salaires minimaux s'appliquent dans certains cas à la prise en charge non médicale à domicile des personnes dépendantes. Cette activité nécessite de pouvoir faire face à une grande complexité et diversité des tâches, de posséder des compétences sociales spécifiques et un grand degré d'auto-organisation. Si le CTT doit s'appliquer, il faut en tenir compte dans la revalorisation des salaires.

Au vu de ce qui précède, nous demandons une augmentation minimale des salaires de 3%, ceci pour tenir également compte du fait qu'une prochaine augmentation ne pourra avoir lieu que dans trois ans, lors de la prochaine évaluation du marché par la Conseil fédéral.

Généralement, Unia défend le point de vue qu'un salaire décent ne devrait pas se situer en deçà d'un salaire mensuel brut de CHF 4000.— x 13 mois (pour un horaire hebdomadaire de 42 heures). C'est un objectif à viser rapidement pour la branche de l'économie domestique.

Les femmes disent stop aux discriminations

Le 14 juin dernier a vu des centaines de milliers de personnes descendre dans la rue pour revendiquer du respect, du temps et de l'argent pour les femmes* : la société civile ne veut plus de discriminations ! Renforcer la protection des travailleuses et des travailleurs domestiques, les rémunérer convenablement et leur garantir des conditions de travail dignes serait un premier pas dans la bonne direction et un signe fort des autorités.

D'ores et déjà, nous vous savons gré de l'attention que vous porterez à nos préoccupations et propositions et nous vous transmettons, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, nos respectueuses salutations.



Vania Alleva
Présidente d'Unia



Yolande Peisl
Responsable de branche

Hopfenweg 21
PF/CP 5775
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Per E-Mail
sandra.nenning@seco.admin.ch

Bern, 9.10.2019

Vernehmlassung zum Entwurf für die Verlängerung und Änderung des Normalarbeitsvertrages für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft).

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Verlängerung des NAV Hauswirtschaft und Anpassung der Mindestlöhne Stellung nehmen zu können.

Einleitende Bemerkungen

Die Hauswirtschaft ist eine sensible Branche des Arbeitsmarktes, die eine besondere Beachtung und einen besonderen Schutz der Arbeitsbedingungen und Löhne erfordert. In den Arbeitsmarktkontrollen werden regelmässig Verstösse gegen die Mindestlöhne festgestellt und typischerweise ist die Arbeit dieser Branche so angelegt, dass sie nur erschwert den Kontrollen überhaupt zugänglich ist. Mit einem grossen Anteil an MigrantInnen, Jugendlichen und Hausangestellten, die im gleichen Haushalt mit dem Arbeitgeber leben, sind klare Risikofaktoren für missbräuchliche Lohn- und Arbeitsbedingungen gegeben. Travail.Suisse hat sich daher immer für die Einführung eines NAV Hauswirtschaft stark gemacht.

In den letzten Jahren hat insbesondere der Anteil von Arbeitnehmenden aus den EU-10-Staaten zugenommen und damit aus Ländern mit deutlich tieferem Lohnniveau als die Schweiz. Gleichzeitig ist das Lohnniveau in der Hauswirtschaft tiefer als in anderen Branchen der Wirtschaft. Auch ist die Zuwanderungsquote überdurchschnittlich hoch geblieben. Nicht zuletzt trägt der NAV Hauswirtschaft dazu bei, Hausangestellte vor Missbräuchen zu schützen, wie dies im Übereinkommen (Nr. 189) der Internationalen Arbeitsorganisation über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte festgeschrieben ist, welches für die Schweiz 2015 in Kraft getreten ist.

Konkrete Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage

Verlängerung des NAV Hauswirtschaft um drei Jahre

Travail.Suisse begrüsst die Verlängerung des NAV Hauswirtschaft um drei Jahre und beruft sich dabei explizit auf die Empfehlung der TPK Bund. Die wiederholten Verstösse gegen die Mindestlöhne belegen die Sensibilität dieser Branche. Weiter legt die starke Nachfrage nach ausländischen Betreuungskräften in Privathaushalten die Vermutung nahe, dass bei einem Wegfall des NAV der Druck auf die Löhne und Arbeitsbedingungen und die Gefahr von Missbrauch zunehmen würde. Damit sind unserer Ansicht auch die formalen Voraussetzungen für die Verlängerung des NAV erfüllt.

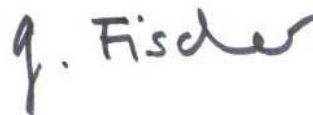
Anpassung der Mindestlöhne im NAV Hauswirtschaft

Travail.Suisse begrüsst die Anpassung der Mindestlöhne im NAV Hauswirtschaft und beruft sich dabei explizit auf die Empfehlung der TPK Bund. Aufgrund der 3-jährigen Laufzeit des NAV sind Anpassungen der Mindestlöhne nur alle drei Jahre möglich. Die vorgeschlagene Erhöhung der Mindestlöhne um 1.6 Prozent entspricht dabei der Nominallohnentwicklung gemäss Lohnindex BfS. Gleichzeitig bleibt damit berücksichtigt, dass die Mindestlöhne des NAV nicht über den Löhnen aus vergleichbaren Branchen mit ave GAV liegen.

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und freundlichen Grüssen



Adrian Wüthrich
Präsident



Gabriel Fischer
Leiter Wirtschaftspolitik

SECO	
14. Okt. 2019	
vorregistriert OAGSdm	gld

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit
Ressort PAAM
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Zürich, 10. Oktober 2019

Vernehmlassung: Anhörung zur Verordnung über den NAV Hauswirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 16. August 2019 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft zu nehmen.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation der Unternehmungen des Hoch- und Tiefbaus sowie verwandter Zweige des Bauhauptgewerbes. Der SBV vertritt die Interessen von mehr als 2500 Mitgliederbetrieben im Bauhauptgewerbe.

Der SBV lehnt die Erhöhung der Mindestlöhne im NAV Hauswirtschaft per 1. Januar 2020 ab und beantragt, Art. 5 Abs. 1 NAV Hauswirtschaft in der Fassung vom 20. Oktober 2010 (Stand 1. Januar 2017) zu belassen.

Dies aus folgenden Gründen:

- **Verletzung der Interessen verwandter Branchen mit ave GAV**
- **Negativteuerung seit Inkraftsetzung des NAV Hauswirtschaft im Januar 2011 bis heute**
- **Mindestlohdruk auf Sozialpartner mit ave GAV verhindern**

1. Interessen der Branchen mit allgemeinverbindlich erklärten GAV

Die Mindestlöhne in einer Branche mit allgemeinverbindlich erklärtem GAV sollen nicht über Änderungen des NAV angehoben werden, wenn sie die Mindestlöhne von anderen Branchen mit ave GAV übersteigen. Schon bei den Verlängerungen und Änderungen des NAV Hauswirtschaft in den Jahren 2013 und 2016 wurden die Mindestlöhne, trotz Einwänden der Arbeitgeberverbände und obwohl die vom SECO vorgeschlagene Mindestlöhne diejenige von anderen Branchen mit einem allgemeinverbindlich erklärten GAV (ave GAV) überstiegen, erhöht. Art. 360a Abs. 2 OR sieht bei der Allgemeinverbindlicherklärung von NAV-Mindestlöhnen vor, dass diese weder dem Gesamtinteresse zuwiderlaufen noch die berechtigten Interessen

WIR BAUEN DIE SCHWEIZ. IHRE BAUMEISTER.

anderer Branchen oder Bevölkerungskreise beeinträchtigen dürfen und sie den auf regionaler oder betrieblichen Verschiedenheiten beruhenden Minderheitsinteressen der betroffenen Branchen oder Berufe angemessen Rechnung tragen müssen. Bei einer wiederholten Mindestloohnerhöhung per 1. Januar 2020 würde zum dritten Mal diese gesetzlichen Voraussetzungen missachtet.

2. Keine Mindestloohnerhöhung aufgrund der Negativteuerung

Im erläuternden Bericht zum Entwurf der Verlängerung des NAV Hauswirtschaft wird ausgeführt, dass die Mindestlöhne entsprechend der Nominallohnentwicklung angepasst würden. Allein auf die Nominallohnentwicklung abzustellen ist aber verfehlt: Seit Inkraftsetzung des NAV Hauswirtschaft am 1. Januar 2011 ist die Teuerung um 0.3% rückläufig (vgl. BfS, LIK-Teuerungsrechner, Stand September 2019). Demgegenüber wurden die Mindestlöhne gemäss NAV Hauswirtschaft bis heute durchschnittlich um 3.8% erhöht. Berücksichtigt man die erneut vorgeschlagene Mindestloohnerhöhung per 1. Januar 2020 beträgt die durchschnittliche Erhöhung seit 2011 sogar 5.5%. Da die Teuerungsprognose 2020 gemäss BfS lediglich bei +0.4% liegt, wurde die prognostizierte Teuerung bereits mit den letzten, in der Vergangenheit vorgenommenen Mindestlohnanpassungen ausgeglichen. Aufgrund der Teuerungsentwicklung seit 2011 waren bereits die Mindestloohnerhöhungen bei den Verlängerungen des NAV Hauswirtschaft von 2014 bis 2016 sowie von 2017 bis 2019 nicht gerechtfertigt bzw. zumindest unangemessen. Eine wiederholte Mindestloohnerhöhung bei einer Teuerungsprognose von lediglich +0.4% und der bereits bestehenden Teuerungsreserve ist deshalb nicht vertretbar und setzt die Sozialpartner von verwandten Branchen, wie das Gastgewerbe, mit ave GAV unnötig unter Druck.

3. Kein Mindestlohndruck auf Sozialpartner mit ave GAV

Ein NAV soll Lohnmissbräuchen in einer Branche vorbeugen, aber nicht Löhne festlegen, die die Sozialpartner unter Druck setzen. Dies ist aber der Fall, wenn Löhne festgelegt werden, welche in vergleichbaren Branchen teilweise nicht bezahlt werden können.

Nicht dem Sinn und Zweck eines NAV entsprechend ist die Verfolgung einer allgemeinen Mindestlohnpolitik. Grundsätzlich soll die Vertragsfreiheit gelten und der Markt spielen. Auch muss die Festlegung von Mindestlöhnen primär den Sozialpartnern überlassen bleiben. Zu beachten gilt es in diesem Zusammenhang, dass 2014 die eidgenössische Mindestlohninitiative klar abgelehnt wurde. Auch deshalb ist bei staatlichen Eingriffen in diesem Bereich Zurückhaltung geboten.

Für weitere Fragen und Konsultationen stehen wir gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband



Dr. Benedikt Koch
Direktor



Christoph Marth
Leiter Rechtsdienst

Verband des Personals öffentlicher Dienste VPOD
Postfach
8036 Zürich

Staatssekretariat für Wirtschaft Seco
Frau Sandra Nenning

Sandra.Nenning@seco.admin.ch

Zürich, 14. Oktober 2019

Vernehmlassung zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag Hauswirtschaft des Bundes per 1.1.2020

Sehr geehrter Damen und Herren

Wir danken bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur oben genannten Vernehmlassung. Tausende von Frauen arbeiten als BetreuerInnen in Privathaushalten. Sie tun dies oft unter prekären Arbeitsbedingungen und Löhnen. Der VPOD fordert deshalb – im Einklang mit dem internationalen, von der Schweiz ratifizierten ILO-Übereinkommen 189 zur Gleichstellung von Hausangestellten – eine Unterstellung unter das Arbeitsgesetz ArG. Der Bund hat stattdessen eine Regulierung über nicht verbindliche kantonale NAV in Ergänzung zum NAV Hauswirtschaft des Bundes gewählt.

Der VPOD betreut seit über fünf Jahren mit seinem Netzwerk Respekt Carearbeiterinnen aus Osteuropa. Diese Aufbauarbeit darf als Pionierarbeit bezeichnet werden, bei der sich zahlreiche Herausforderungen stellen: Pendelmigration, grosse kantonale Unterschiede in der Regulierung und viele Missbräuche durch profitorientierte Privatspitexorganisationen, Verleihfirmen oder Haushalte. Diese Missbräuche finden besonders bei der Entgeltung von Überstunden und der Präsenzzeit, aber auch im Zusammenhang mit der Regelung der Pausen und Ruhezeiten statt.

Immerhin gelten über den nationalen NAV zwingend geltende Mindestlöhne, nur reicht diese Bestimmung alleine bei weitem nicht aus, um diesen immer wichtiger werdenden Bereich der Langzeitpflege angemessen zu regulieren. Der VPOD wird sich in diesem Zusammenhang dezidiert gegen die in Politik und Gesellschaft verbreitete Haltung zu positionieren, eine private Betreuung rund um die Uhr durch eine einzelne Person sei machbar. Der VPOD wird sich auch weiterhin für eine verbindliche, nationale und transparente Regelung und eine faire Entgeltung der Präsenzzeit einsetzen.

Zur Vernehmlassungsvorlage nehmen wir wie folgt Stellung:

- Der VPOD begrüsst grundsätzlich die Verlängerung des NAV Hauswirtschaft des Bundes und die Anhebung des Mindestlohnes. Allerdings ist der vorgeschlagene neue Mindestlohn von 19.20 Franken immer noch viel zu tief angesetzt und garantiert den in diesem Bereich beschäftigten Personen kein existenzsicherndes Einkommen. Der VPOD fordert deshalb einen monatlichen Mindestlohn von 4'000 Franken brutto bei 100 %, dies bei 13 Monatslöhnen.
- Der VPOD fordert den Bund auf, auch die Entgeltung der sogenannten Präsenzzeit im NAV Hauswirtschaft des Bundes zu regeln. Sie ist Bestandteil des Lohnes, weshalb auch dafür schweizweit zwingend verbindliche Mindeststandards gelten müssen.
- Um eine echte qualitative Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Hauswirtschaftsangestellte zu erreichen, müssen daneben auch für die Freizeit und Ruhezeiten schweizweit zwingend verbindliche Regelungen aufgestellt werden.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen herzlich für die Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse



Elvira Wieggers, Zentralsekretärin Gesundheit

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Direktion für Arbeit
Ressort PAAM
Holzikoferweg 36
3003 Bern

Brugg, 16. Oktober 2019

Zuständig: Monika Schatzmann
Dokument: NAV_Hauswirtschaft_2020

per E-Mail
sandra.nenning@seco.admin.ch

Vernehmlassung: Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 16. August 2019 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Art. 5. Abs. 1

Der SBV spricht sich gegen eine Erhöhung der Mindestlöhne um 1.6 % aus und beantragt, die Löhne gleich zu behalten:

Die Teuerung war seit Inkraftsetzung des NAV Hauswirtschaft am 1. Januar 2011 bis heute (Stand August 2019) um 0.2 % rückläufig. Die Mindestlöhne wurden jedoch in dieser Zeit um 3.8 % erhöht. Die Teuerungsprognose für das Jahr 2020 liegt bei 0.4 %. Die Teuerung wurde damit schon bei der letzten Erhöhung nicht nur ausgeglichen, sondern erheblich überschritten, weshalb die jetzt geltenden Mindestlöhne bereits eine markante Teuerungsreserve beinhalten und kein Grund besteht, diese für die nächsten Jahre noch weiter zu erhöhen.

Artikel 360a Absatz 2 OR hält fest, dass die Mindestlöhne weder dem Gesamtinteresse zuwiderlaufen noch die berechtigten Interessen anderer Branchen oder Bevölkerungskreise beeinträchtigen dürfen. Die Mindestlöhne dürfen die bestehenden Löhne in allgemeinverbindlich erklärten GAV nicht konkurrenzieren. Die nun vorgeschlagenen Mindestlöhne des NAV Hauswirtschaft sind durchwegs höher als die entsprechenden Mindestlöhne im GAV Gastgewerbe.

Art. 9. Abs. 4

Die Verlängerung der Allgemeinverbindlichkeit des Normalarbeitsvertrages Hauswirtschaft um weitere drei Jahre wird von unserer Seite aus unterstützt.

Wir hoffen, dass Sie unser Anliegen berücksichtigen, und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor

Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Chef du Département de l'économie
de la formation et de la recherche
3003 Berne

Paudex, le 14 octobre 2019
BR

Prolongation et modification de l'ordonnance sur le contrat-type de travail (CTT) pour les travailleurs de l'économie domestique - Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous avoir consultés sur le projet de prorogation et de modification du contrat-type mentionné sous rubrique. Toujours très intéressés par ces questions, nous sommes à même de prendre position de la manière suivante.

En 2010, lorsqu'il était question d'adopter ce CTT, en 2013, puis encore en 2016, lorsqu'il s'est agi de le proroger, le Centre Patronal s'était exprimé comme suit dans le cadre de la procédure de consultation:

«Même si l'on ne trouve nulle trace dans la législation de règles concernant une éventuelle répartition des compétences entre les commissions tripartites cantonales et fédérale, il y lieu d'admettre qu'un contrat-type prévoyant des salaires minimaux contraignants n'est à envisager sur le plan fédéral qu'à titre subsidiaire. Cette vision s'impose aussi bien d'un point de vue fédéraliste qu'en vertu de la nécessaire différenciation des salaires en fonction des régions, voire des localités, imposée par l'art. 360a al. 1 CO, que les cantons sont le mieux à même de déterminer. Cela ressort d'ailleurs aussi du rapport explicatif accompagnant le projet de CTT où l'on peut lire que les commissions tripartites cantonales et fédérale «observent l'évolution du marché du travail en général, examinent les cas suspects de sous-enchère salariale et proposent à l'autorité cantonale compétente des mesures lorsqu'elles constatent une sous-enchère salariale abusive et répétée au sens de l'art. 360a, al.1, CO». La même conclusion s'impose à la lecture de la réponse du Conseil fédéral du 3 février 2010 à l'interpellation du conseiller national Hans-Jürg Fehr intitulée «Libre circulation des personnes. Mise en œuvre des mesures d'accompagnement»: «(...) Le CO octroie aux cantons la compétence d'édicter des CTT avec des salaires minimaux sur leur territoire. Le législateur a volontairement laissé une grande marge d'appréciation aux organes compétents pour l'observation du marché du travail car ce sont eux qui connaissent le mieux le marché du travail sur leur territoire. Les commissions tripartites cantonales décident sur la base de leurs observations et en fonction de leur évaluation si et quand les conditions légales pour une demande d'édiction d'un CTT sont remplies. (...) Le Conseil fédéral ne voit pas de raison d'influer sur les cantons pour qu'ils édictent des CTT. (...)»

On pourrait éventuellement envisager une réglementation fédérale s'il était constaté que, dans une branche, quelques entreprises importantes actives sur plusieurs cantons pratiquaient de la sous-enchère abusive et répétée. Cela ne se justifie en revanche pas pour

ce qui concerne le personnel des ménages privés, ce d'autant moins que chaque canton est d'ores et déjà doté d'un CTT régissant ce secteur, qui pourrait aisément prévoir des salaires minimaux obligatoires, à la demande des commissions tripartites cantonales, s'il était démontré que les conditions de l'art. 360a CO sont remplies et pour autant qu'il faille admettre que les ménages privés représentent réellement une branche économique tombant sous le coup de la disposition précitée.»

Force est de constater aujourd'hui que tous les principes développés ci-dessus restent pleinement valables, de telle sorte que nous nous opposons tout aussi fermement qu'auparavant à un CTT fédéral pour le personnel de l'économie domestique. Il est d'ailleurs dommage que le SECO ou le Conseil fédéral ne se soit jamais prononcé formellement sur le raisonnement qui précède.

Nous nous y opposons aussi pour une autre raison. En effet, un CTT comportant des salaires minimaux impératifs au sens de l'art. 360a du Code des obligations ne peut être adopté qu'à certaines conditions; en particulier, la situation doit présenter une sous-enchère salariale abusive et répétée par rapport aux salaires usuels dans la localité, dans la branche et dans la profession. Or, tout comme en 2010, en 2013 et en 2016, le SECO n'est pas mesure de démontrer cette sous-enchère. Le SECO, au contraire, se base sur diverses autres constatations, qui ne convainquent toutefois pas. En particulier, il explique qu'il faut s'en tenir aux infractions répétées aux dispositions relatives au salaire minimum dans un CTT et examiner s'il existe des indices selon lesquels la suppression du CTT peut entraîner de nouveaux abus. Le SECO étaye sa position sur la base du taux d'infractions constatées par les commissions tripartites cantonales (environ 13%) dans ce secteur entre 2016 et 2018. Or, les contrôles en question n'ont été effectués que pour 1'200 employés du secteur avec des infractions chez 104 d'entre eux répartis chez 94 employeurs différents. Autant dire que les contrôles en question ne sont absolument pas représentatifs, tant il est difficile pour les commissions tripartites d'effectuer des contrôles auprès de ménages privés.

En définitive, le SECO se prononce donc en faveur d'une prorogation du CTT incriminé uniquement sur la base de suspicions ou d'hypothèses allant dans le sens d'une éventuelle sous-enchère salariale abusive et répétée.

Ainsi, non seulement le Conseil fédéral est à notre avis incompétent pour adopter un contrat-type contraignant dans le secteur de l'économie domestique, mais la condition essentielle pour pouvoir en adopter un, à savoir un constat clair de sous-enchère salariale abusive et répétée, fait cruellement défaut.

Au vu de ce qui précède, nous devrions renoncer à nous exprimer sur l'adaptation des salaires minimaux prévue dans le projet soumis à consultation. Néanmoins, en raison du défaut de données statistiques sur la répartition et l'évolution des salaires dans le domaine «Ménages privés», le SECO a choisi, comme en 2013 et en 2016, de se baser sur l'évolution des salaires minimaux de l'ensemble de l'économie. Or ce procédé est extrêmement contestable, car rien n'indique que les salaires dans ce secteur ont évolué dans la même proportion. Et ledit procédé a eu des effets pervers dans au moins un canton, en l'espèce le canton de Vaud: celui-ci dispose naturellement d'un CCT pour le personnel des ménages privés, dont le champ d'application ne se limite toutefois pas aux seules activités purement domestiques, mais aussi à des activités telles que chauffeurs, jardiniers, répétiteurs de leçons, etc., soit à pratiquement toute autre activité effectuée pour le compte de ménages privés. En 2015, le Conseil d'Etat vaudois a pris la décision d'aligner les salaires minimaux de son CCT sur ceux fixés dans le CTT fédéral, ce qui a eu pour conséquence des augmentations de salaire importantes pour certains emplois. Ainsi, par exemple, un jeune de 16 ans qui promène le chien des voisins ou qui effectue quelques

travaux de jardinage avait droit à un salaire minimum de 14 francs en 2014, salaire augmenté à CHF 18.55 à partir de 2015, à CHF 18.90 dès 2017 et qui devrait passer à l'avenir à CHF 19.20. Ce n'est tout simplement pas acceptable.

* * *

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal


J.-M. Beyeler

Frau Sandra Nenning
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Sandra.Nenning@seco.admin.ch

Zürich/Bern, 13. Oktober 2019

Vernehmlassung zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft per 1. Januar 2020

Stellungnahme der Fachgruppe Prekarität des Denknetzes

Sehr geehrte Damen und Herren des Bundesrates, sehr geehrte Frau Nenning

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Die Fachgruppe Prekarität des Denknetz besteht aus Fachpersonen aus Wissenschaft, Verwaltung, Gewerkschaften sowie aus Aktivistinnen, die sich insbesondere mit den Arbeitsbedingungen von Care-ArbeiterInnen und sogenannten PendelmigrantInnen beschäftigen. Die Arbeitsgruppe Prekarität ist Teil des Thinktanks Denknetz, einem Forum für den Austausch zu aktuellen Themen aus Wirtschafts-, Sozial- und Arbeitspolitik.

Die Fachgruppe Prekarität des Denknetz begrüsst grundsätzlich eine Verlängerung des Normalarbeitsvertrags für Arbeitnehmende in der Hauswirtschaft und die Anpassung der Mindestlöhne. Sie teilt die Einschätzung des erläuternden Berichts zur Vorlage, dass die Zuwanderung in der Hauswirtschaft und insbesondere in der Betreuung und Pflege älterer Menschen wächst. Ebenso zeigt sich sowohl in der wissenschaftlichen Forschung wie auch in der Beratungstätigkeit der Gewerkschaften, dass die Mindestlöhne in dieser Branche immer wieder unterboten werden.

Wir sind jedoch in zweierlei Hinsicht mit der Vorlage nicht einverstanden:

Erstens ist die vorgeschlagene Höhe des Mindestlohnes auf 19.20 CHF nicht ausreichend, um den Arbeitnehmenden in der Hausarbeit ein existenzsicherndes Auskommen zu ermöglichen. Es braucht deshalb nicht lediglich eine Anpassung des Mindestlohnes an die Nominallohnentwicklung von 1.6%, sondern eine aufholende Lohnentwicklung, die der bisherigen Unterbezahlung von Tätigkeiten im feminisierten Arbeitsbereich der Hauswirtschaft Rechnung trägt.

Zweitens ist die Fortführung des Mindestlohnes nicht ausreichend. Um den Missständen im Arbeitsmarkt Privathaushalt wirksam entgegenzuwirken, braucht es weitergreifende Massnahmen. Im Juni 2017 verpasste es der Bundesrat, die bestehenden Gesetzeslücken zu schliessen und die rechtliche Gleichstellung der Hausarbeiterinnen – hauptsächlich Frauen – voranzubringen: Aufgrund des 2012 überwiesenen Postulats Schmid-Federer und der 2014 erfolgten Ratifizierung der ILO-Konvention 189 zum Schutz von Hausangestellten untersuchte der Bundesrat die Arbeitssituationen von migrantischen Betreuerinnen in Privathaushalten genauer. In seinem Bericht hielt der

Bundesrat im April 2015 fest, dass die Arbeitsbedingungen von Pendelmigrantinnen, die oft täglich während 24 Stunden über mehrere Wochen in Privathaushalten Betagte betreuen, verbessert werden müssten. Nach langem Verfahren setzte der Bundesrat in seiner Schlussfolgerung im Juni 2017 aber auf eine unverbindliche Lösung: Die Kantone sollen ihre kantonalen Normalarbeitsverträge (NAV) anhand eines Modell-NAV anpassen, welche minimale Vorgaben für die Anrechnung der Präsenzzeit in Abhängigkeit des Betreuungsbedarfes der Klientinnen und Klienten und weitere Schutzmassnahmen spezifisch für die Situation der Live-In-Betreuerinnen beinhaltet. Inwiefern die Kantone die Regelungen des Modell-NAV des SECO übernehmen, wird sich in den nächsten Monaten zeigen.

Die kantonalen NAVs sind gesetzlich nicht verbindlich und gelten nur, wenn keine anderweitigen Vereinbarungen zwischen dem Arbeitgeber und der Arbeitnehmerin getroffen werden. Arbeitgebende können folglich weiterhin nach Belieben davon abweichen und in ihren Verträgen schlechtere Bedingungen festschreiben. Damit bleiben die vom Bundesrat angestrebte Bezahlung der Präsenzzeit und die weiteren Verbesserungen unverbindlich.

Auch löste der Bundesrat bisher die drängende Frage der Ruhezeiten nicht. Die Betreuerinnen leisten faktisch oft alleine 24h-Betreuung über Wochen bis Monate. Solche Arbeitsbedingungen sind gesundheitsschädigend und verletzen den Persönlichkeitsschutz. Zu Recht hatte der Bundesrat in seinem Bericht 2015 das deutliche Fazit gezogen, dass eine 24-Stunden-Betreuung durch nur eine Person in Zukunft nicht mehr möglich sein soll.

Die bisher getroffenen Massnahmen bieten nicht genügend Schutz für Care-Arbeiterinnen. Die Regeln nur in unverbindlichen kantonalen Normalarbeitsverträgen festzuhalten, widerspricht auch dem internationalen Recht der ILO-Konvention zum Schutz von Hausangestellten.

Es sind hauptsächlich Frauen, die diese Arbeit unter oft prekären Bedingungen und schlecht bezahlt leisten. Der lückenhafte Arbeitnehmendenschutz im Privathaushalt ist Teil der geringen Wertschätzung, die der Care-Arbeit entgegengebracht wird. Die steigende Nachfrage nach kostengünstiger Betreuung im Privathaushalt liegt zum einen in der Finanzierung der Langzeitpflege in der Schweiz begründet, die im Vergleich zu anderen OECD-Ländern zu einem überproportionalen Teil privat getragen werden muss. Zum anderen geht sie auf die steigende Lebenserwartung der Bevölkerung zurück und den damit zusammenhängenden ungelösten Fragen, wie beispielsweise der Ausbau und die Finanzierung von Angebot und Infrastruktur in der Betreuung älterer Menschen. Die Fachgruppe befindet die Unterstellung der Privathaushalte **unter das Arbeitsgesetz** als einzige taugliche Lösung. Nur so wird garantiert, dass bezahlte Betreuungsarbeit im Privathaushalt endlich als vollwertige Arbeit anerkannt und wie jede andere Erwerbstätigkeit rechtlich abgesichert und geschützt wird.

Die Denknetz-Arbeitsgruppe Prekarität fordert den Bundesrat auf, **diese Regulierungslücke bei der Betreuungsarbeit im Privathaushalt endlich zu schliessen.**

Wir danken Ihnen im Voraus für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Für die Arbeitsgruppe Prekarität des Denknetzes:

Dr. Sarah Schilliger (Universität Basel) und Dr. Karin Schwiter (Universität Zürich)

Per E-Mail an:

sandra.nenning@seco.admin.ch

Bern, 15. Oktober 2019 – CST

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den NAV Hauswirtschaft

Vernehmlassungsantwort des Verbandes **senesuisse**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Obwohl die bei **senesuisse** zusammengeschlossenen Alters-/Pflegeeinrichtungen nur am Rande von der Verlängerung und Änderung des NAV betroffen sind, äussern wir uns gerne aus Sicht der institutionellen Angebote von Wohnen, Betreuung und Pflege im Alter.

Im Jahr 1996 wurde der Verband **senesuisse** gegründet. Seither vertritt er die Interessen und Anliegen von Leistungserbringern im Bereich der Langzeitpflege für Betagte. Mehr als 400 Institutionen mit rund 25'000 Pflegeplätzen sind Mitglied. Diese Betriebe erbringen allesamt auch Leistungen in der Hauswirtschaft und sind zum Teil auch mit ambulanten Bewilligungen («Spitex») tätig. Damit stehen sie zugleich im direkten Wettbewerb mit anderen Anbietern von Dienstleistungen der Hauswirtschaft. Deshalb äussert sich **senesuisse** kurz und positiv zur geplanten Verlängerung und der Anpassung der Mindestlöhne.

Bemerkungen zur Verlängerung des NAV um weitere 3 Jahre

Der Bundesrat schlägt vor, den am 31.12.2019 auslaufenden NAV Hauswirtschaft um die Jahre 2020, 2021 und 2022 zu verlängern. Dies ist aus Sicht von **senesuisse** zu vertreten, weil in dieser Branche nach wie vor eine relativ hohe Arbeitslosigkeit herrscht und deshalb die Gefahr von «Dumping-Löhnen» weiterhin besteht. Gerade beim Einsatz von sog. «Live-ins», welche vorwiegend aus osteuropäischen Staaten kommen und für eine gewisse Zeit (meist 90 Tage) in den Schweizer Haushalten eingesetzt werden, besteht erhebliches Potenzial zum Ausnutzen von finanziell schwierigen Situationen. Deshalb ist es aus Sicht von **senesuisse** korrekt, wenn schweizweit allgemeinverbindlich erklärte Mindestlöhne bestehen und durchgesetzt werden können. Nachdem die Betreuung von Betagten in ihrem angestammten Zuhause deutlich stärker zunimmt als die Pflegeheimenintritte, erscheint eine Regelung der steigenden Nachfrage nach Dienstleistungen und der Zuwanderung nötig (vgl. Seite 3 des erläuternden Berichts).

Zu begrüßen ist auch, dass die Verlängerung wiederum befristet erfolgt. Die Zeitdauer von drei Jahren scheint geeignet, um danach eine neue Lagebeurteilung vorzunehmen. Es wird sich zeigen müssen, ob die aktuell relativ tiefe Quote an Verstössen von rund 10 Prozent gehalten werden kann oder eine weitere Verlängerung nötig ist. Weil das Lohngefälle selbst in der EU beträchtlich ist, erscheint die Weiterführung der bewährten Mindestlohnregelung als sinnvoll, um möglichen Missbräuchen vorzubeugen.

Bemerkungen zur Anpassung der Mindestlöhne

Zur Berechnung der Lohnhöhe begrüsst **sene**suisse, dass die Nominallohnentwicklung als Basis beigezogen wird. Total falsch wäre der Ansatz, welchen das Bundesamt für Gesundheit (BAG) und diverse Kantone leider verwenden, indem sie die Teuerung der Konsumentenpreise als Basis zur Berechnung (der steigenden Pflegekosten) nehmen. Die Nominallohnentwicklung ist auch im vorliegenden Anwendungsfall viel passender und aussagekräftiger.

Dies führt denn auch dazu, dass der Vorschlag zwar sehr moderat, aber immerhin mit einer Erhöhung von 1,6% ausfällt. Dieser Anpassung der Mindestlöhne von CHF 18.90 auf 19.20, von CHF 20.75 auf 21.10 und von CHF 22.85 auf 23.20 kann **sene**suisse zustimmen, während es sich bei den Zuschlägen für 4 Wochen Ferien und für 1 Feiertag ohnehin um das gesetzlich vorgegebene absolute Minimum handelt.

Fazit

senesuisse stimmt der Verlängerung und der Lohnanpassung wie vorgeschlagen zu.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

senesuisse

Christian Streit
Geschäftsführer

Spitex Schweiz · Effingerstrasse 33 · 3008 Bern

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
3003 Bern

Per E-Mail an:
sandra.nenning@seco.admin.ch

15. Oktober 2019

Vernehmlassung zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft; Stellungnahme von Spitex Schweiz

Sehr geehrter Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung.

Als nationaler Dachverband der Schweizer Nonprofit-Spitex vertreten wir die Interessen der Spitex-Verbände aller Kantone und der nahezu 600 lokalen gemeinnützigen Spitex-Organisationen. Diese beschäftigen rund 38'000 Mitarbeitende. Über 280'000 Personen werden von der gemeinnützigen Spitex zu Hause gepflegt und rund 110'000 Personen bei der Alltagsbewältigung unterstützt.

Spitex Schweiz begrüsst weiterhin die Regelung im Bereich der Haushalthilfen und damit auch die Abgrenzung zur bewilligungspflichtigen Erbringung von Pflegeleistungen. Spitex Schweiz unterstützt die Verlängerung des Normalarbeitsvertrags um weitere drei Jahre und die damit vorgenommenen Änderungen.

Freundliche Grüsse

Spitex Schweiz



Marianne Pfister
Geschäftsführerin



Patrick Imhof
Leiter Politik/Grundlagen

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit
Ressort PAAM
Frau Ursula Scherrer
Holzikofenweg 36
3003 Bern

ursula.scherrer@seco.admin.ch

Bern, 24. September 2019 sgv-KI/ds

Vernehmlassung: Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft

Sehr geehrte Frau Scherrer

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 16. August 2019 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF ein, zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit der vorliegenden Vorlage will der Bundesrat einerseits die Geltungsdauer des NAV Hauswirtschaft bis zum 31. Dezember 2022 um weitere drei Jahre verlängern und andererseits per 1. Januar 2020 die Mindestlöhne anpassen. Neu soll der Mindestlohn inkl. Zuschläge für Ungelernte von CHF 19.20 auf CHF 20.90, für Ungelernte mit einer vierjährigen Erfahrung oder EBA von CHF 21.10 auf CHF 22.95 und für Gelernte mit EFZ von CHF 23.20 auf CHF 25.25 erhöht werden.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV lehnt eine weitere Erhöhung der Mindestlöhne ab.

Normalarbeitsverträge müssen im Gegensatz zu Gesamtarbeitsverträgen keinen strengen Quoren gemäss Gesetz über die Allgemeinverbindlichkeit (SR 221.215.31) genügen. Sie sind aber ein schwerwiegender Eingriff in den Arbeitsmarkt.

Zudem verweisen wir auf Art. 360a Abs. 2 OR, welcher besagt, dass «die Mindestlöhne weder dem Gesamtinteresse zuwiderlaufen dürfen noch die berechtigten Interessen anderer Branchen oder Bevölkerungskreise beeinträchtigen. Sie müssen den auf regionalen oder betrieblichen Verschiedenheiten beruhenden Minderheitsinteressen der betroffenen Branchen oder Berufe angemessen Rechnung tragen.»

Darüber hinaus laufen die beantragten Ansätze den Brancheninteressen, z. B. von GastroSuisse, zuwider. Gemäss dem Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes (L-GAV) beträgt die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der im Gastgewerbe sehr zahlreichen Kleinbetriebe 45 Stunden. Die Mindestlöhne werden tiefer angesetzt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter



Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche
SECO

sandra.nenning@seco.admin.ch

A l'att. de Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin

Genève, le 15 octobre 2019
3248/RR - FER N°42-2019

**Prorogation et modification de l'ordonnance sur le contrat-type de travail pour les
travailleurs de l'économie domestique**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance de la consultation susmentionnée.

Notre Fédération soutient le principe de la prorogation du CTT économie domestique, les conditions d'un tel contrat restant réunies. Par ailleurs, elle adhère également à la proposition d'adaptation salariale.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à notre prise de position et vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, nos plus respectueux messages.

Blaise Matthey
Secrétaire général

Stéphanie Ruegger
Directrice Politique générale
FER Genève

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 45'000 membres.